

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Grundlage für jegliche Bestellungen der EnBW Kernkraft GmbH (nachfolgend „AG“ oder „EnKK“) bei ihren Lieferanten/Auftragnehmern (nachfolgend „AN“). Die nachfolgenden Bedingungen sowie die Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des AG gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Nimmt der AG die Lieferung/Leistung des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch an oder ab, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, der AG hätte die entgegenstehenden Bedingungen des AN angenommen.

Sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Supplier Code of Conduct (SCoC) der EnBW AG. Dieser legt verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Geschäftspartnern fest.

Der SCoC steht unter folgender Adresse zum Download bereit:  
<https://www.enbw.com/media/nachhaltigkeit/enbw-supplier-code-of-conduct.pdf>

Die Vertragspartner der EnKK sichern mit Vertragsschluss zu, vorgenannten SCoC gelesen und akzeptiert zu haben sowie die Einhaltung sicherzustellen.

Das Beschwerdeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bzw. nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist unter dem folgenden Link über das Compliance-Meldesystem des EnBW Konzerns geregelt: [https://www.enbw.com/media/investoren/docs/corporate-governance/aktuelle-verfahrensordnung-zum-beschwerdemechanismus\\_enbw.pdf](https://www.enbw.com/media/investoren/docs/corporate-governance/aktuelle-verfahrensordnung-zum-beschwerdemechanismus_enbw.pdf)

Der AN ist angehalten, seine im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung tätigen Mitarbeiter, Nachunternehmer und Lieferanten in geeigneter Weise über das vom AG eingerichtete Beschwerdeverfahren zu menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen nach dem LkSG und nach dem HinSchG zu informieren. Der AN verpflichtet sich, diesen Hinweisgebern wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder anderweitiger Bestrafung aufgrund des Hinweises zu gewährleisten; dies gilt nicht im Falle eines missbräuchlichen Hinweises.

Die Einhaltung von Menschenrechten sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen sind für die EnBW absolute Grundbedingungen für eine verantwortliche Geschäftsführung. Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiter in unserer Wertschöpfung und den verbundenen Gemeinschaften. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter.

Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

## 1 Allgemeine Regelungen und Anwendungsbereich

### 1.1 Lieferungen und Leistungen

Diese AEB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die der AN gegenüber der EnKK erbringt.

### 1.2 Vertragsarten nach Vergütungsabrede

Die AEB gelten des Weiteren sowohl für Pauschal- und Einheits- als auch für Stundenlohnverträge.

### 1.3 Vertragstypen

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

- Sofern bei Verträgen die Geltung der VOB/B vereinbart werden kann, gelten die Bestimmungen der VOB/B vorrangig, nachrangig die Bestimmungen dieser AEB und wiederum nachrangig die Bestimmungen des BGB.
- Für sonstige Verträge gelten die Bestimmungen dieser AEB vorrangig und nachrangig die Bestimmungen des BGB.

## 2 Vertragsgrundlagen

### 2.1 Grundlagen

Grundlage der Bestellung sind vorrangig die in der Bestellung ggf. ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen sowie nachrangig die nachfolgenden Bedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss

1. des Kollisionsrechts,
2. der Transport- und der Schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen des HGB,
3. des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Exportkontrollrechte und Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika finden Anwendung.

### 2.2 Prüfpflicht

Der AN hat sämtliche Ausschreibungsunterlagen zu überprüfen und den AG auf sämtliche Irrtümer, Unstimmigkeiten und Fehler unverzüglich hinzuweisen. Ebenso hat der AN die Bestellung/den Vertrag zu prüfen und den AG insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten ausdrücklich vor Beginn der Leistungen hinzuweisen.

### 2.3 Eigenverantwortliche Arbeitsdurchführung

Die Leistungen für die EnKK werden in arbeitsrechtlicher Verantwortung und unter der Aufsicht des AN eigenverantwortlich und selbständig durchgeführt. Das Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals bleibt dem AN vorbehalten. Der AN benennt dem AG unaufgefordert binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss seinen verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort und dessen Vertreter.

Das entsandte Personal des AN hat im Einzelfall den fachlichen Anweisungen der EnKK oder deren Vertreter, insbesondere den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten, sowie den Anweisungen des Objektsicherungsdienst- und des Arbeitsschutzpersonals Folge zu leisten.

Der AN hat zur Erfüllung seiner Vertragspflichten sein Weisungsrecht gegenüber seinem Personal auf dem Gelände des AG auf einen Arbeitsverantwortlichen vor Ort zu übertragen. Der Arbeitsverantwortliche, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist alleiniger Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu erörternden Fragen.

### 2.4 Anforderungen an das Personal

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Sämtliche Leistungen sind von fachlich qualifiziertem, persönlich sowie arbeitsmedizinisch geeignetem Personal durchzuführen, wobei die eingesetzten Mitarbeiter jeweils über ein persönliches SCC-Zertifikat verfügen müssen. EnKK hat das Recht, sich von der Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals zu überzeugen und dieses im Falle der fehlenden Qualifikation zurückzuweisen. Die Kosten für die erneute Einweisung trägt der AN.

Ein SCC-Zertifikat bezeichnet hierbei ein Zertifikat, welches auf Grundlage des SCC-Regelwerkes für die Bereiche Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) erworben worden ist.

Das in den Anlagen der EnKK zum Einsatz kommende Personal muss gemäß der Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bek. d. BMU) vom 30.11.2000 RS I3-13832/1) über die für ihre Tätigkeiten jeweils erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen Strahlenschutz (S), Brandschutz (B), Arbeitsschutz (A), Betriebskunde (K) verfügen. Dies setzt auch eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache voraus. Nach der Unterweisung hat sich das Personal einer Lernzielkontrolle zu unterziehen, das Bestehen dieser Lernzielkontrolle ist das maßgebliche Kriterium für den Erfolg der Unterweisung. Die ABK1-Unterweisung ist mindestens jährlich zu aktualisieren und gilt als Zutrittsvoraussetzung zum Gelände der EnKK. Sollte Partnerfirmen-Personal die ABK1-Lernzielkontrolle nicht bestehen und die ABK1-Unterweisung somit erfolglos sein, behält sich die EnKK das Recht vor, diesem Personal den Zutritt zum Gelände zu verweigern, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen die EnKK ableiten kann. Etwas aus einer solchen Zutrittsverweigerung resultierenden Kosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Kenntnisvermittlung ABK1 und S1 sind seit dem 27.04.2021 über eine webbasierte Lösung durchzuführen. Zugang zur Durchführung per Freischaltcode samt weiterer Informationen zum Ablauf erhalten Sie per Mailanfrage an folgende Adresse: [belehrungen@kk.enbw.com](mailto:belehrungen@kk.enbw.com).

Weiter sind entsprechend der Personalart folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Einsatzlenkendes Personal (z. B. Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit (VDA)):

- a) Eine Berufsausbildung als Techniker mit staatlichem oder staatlich anerkanntem Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einer für die Tätigkeit geeigneten Fachrichtung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Facharbeiter zusammen mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet und
- b) praktische Erfahrung aufgrund einer Tätigkeit von drei Monaten in dem der künftigen Tätigkeit entsprechenden Aufgabenbereich eines Kraftwerks oder vergleichbaren Betriebes, von der ein Monat im Kernkraftwerk geleistet sein muss.

Einsatzpersonal (z. B. Aufsichtsführender vor Ort (AvO)):

- a) Eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einer für die Tätigkeit bei EnKK geeigneten Fachrichtung oder eine dreijährige praktische berufliche Erfahrung und
- b) eine dreimonatige praktische Erfahrung im vorgesehenen Arbeitsgebiet.

Personen, die unter fachlicher Aufsicht arbeiten, müssen in den Bereichen A, B, K, S mindestens die Kenntnisstufe 1 nachweisen (umfasst diejenigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse, die in der Regel für Personal ausreichen, das unter fachlicher Aufsicht tätig wird).

Personen, die ohne Aufsicht arbeiten (auch die AvO) müssen in den genannten Bereichen die Kenntnisstufe 2 nachweisen (umfasst diejenigen sicherheitsbezogenen Kenntnisse, die in der Regel für Personal

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

ausreichen, das keiner fachlichen Aufsicht am Arbeitsplatz bedarf (AvO)). Diese Kenntnisstufe 2 ist spätestens nach 3 Jahren zu wiederholen.

Die notwendigen Unterweisungen bei der EnKK gelten als Arbeitszeit und werden aber nicht separat vergütet

Die Nachweisführung hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung für arbeitsverantwortliches Personal im Sinne der Instandhaltungsordnung der EnKK, wie federführender Sachbearbeiter (FSB), Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeit (VDA), Aufsichtsführender vor Ort (AvO) erfolgt über den zentralen Verband der Großkraftwerks-Betreiber (VGB PowerTech e.V.) -Fremdpersonal-Datenbank (FPDB):

- Die Nachweisführung ist einmalig durchzuführen und für alle kerntechnischen Anlagen in Deutschland gültig.
- Das ausgefüllte VGB-Formblatt ist bei Arbeitsantritt der EnKK vorzulegen und zu übergeben. Falls der betroffene Mitarbeiter bereits in der VGB-Datenbank geführt wird, entfällt die Vorlagepflicht.
- Die gemäß o.g. Richtlinie geforderte Berufsausbildung bzw. weiterführende Abschlüsse sind dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- Falls der betroffene Mitarbeiter einer Nachweisführung in der VGB-Fremdpersonal-Datenbank nicht zustimmt, kann er in der EnKK grundsätzlich nicht als Arbeitsverantwortliche Person eingesetzt werden.
- Das „VGB-Formblatt für Datenerfassung“ und „VGB-Informationsblatt zur FPDB und zum Datenschutz“ können über die Internetpräsenz des VGB PowerTech e.V. bezogen werden.

Das in den EnKK-Standorten zum Einsatz kommende Personal muss zuverlässigkeitsüberprüft sein. Mindestens 6 Wochen vor Arbeitsaufnahme sind die Personalüberprüfungsunterlagen über das Eingangsbüro des jeweiligen Standortes einzureichen. Nach behördlicher Überprüfung und Bestätigung muss grundsätzlich eine Freigabe von 5 Jahren vorliegen. Die Personalüberprüfung durch andere Kernkraftwerksstandorte wird anerkannt und ist der EnKK vor Arbeitsbeginn zu übermitteln.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist gehen evtl. entstehende Wartezeiten zu Lasten des AN.

Soweit der AN beabsichtigt, ausländische Arbeitnehmer einzusetzen, ist nachzuweisen, dass diese eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen.

Setzt der AN ausländische Arbeitskräfte ein, so hat er dafür zu sorgen, dass diese Arbeitskräfte über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Anderenfalls muss der AN Ersatz stellen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, hat der AG einen Anspruch auf Schadensersatz. Sollte der Einsatz von Nachunternehmern vertraglich zulässig sein, muss von jedem Nachunternehmer, der Arbeiten ausführt, ständig mindestens ein Aufsichtsführender vor Ort (AvO) mit verhandlungssicheren Kenntnissen der deutschen Sprache in Wort und Schrift anwesend sein. Ein Wechsel der ausführenden Personen ist nur nach Zustimmung des AG zulässig. Die Sachkunde der eingesetzten Personen ist nachzuweisen.

### 2.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung (z. B. Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, sowie tätigkeitsspezifisch erforderliche PSA) stellt der AN kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen davon bleibt die spezifische Schutzausrüstung zur Vermeidung/Verringerung von radiologischer Kontamination, z. B. Kontrollbereichskleidung. Diese wird von der EnKK gestellt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Beim Umgang mit elektrostatisch gefährdeten Baugruppen hat das Personal Schuhe mit leitfähiger Sohle zu tragen und, soweit erforderlich, Handgelenkbänder zu benutzen.

### 2.6 Werkzeugbeistellung, Handsprechfunkgeräte

Der AN stellt das berufstübliche, für die Ausführung der Arbeitsaufgabe notwendige Werkzeug, sowie alle Hilfsmittel, Spezialgeräte und Spezialmaschinen die für ein kontinuierliches Arbeiten erforderlich sind). Insbesondere für den Einsatz im Kontrollbereich können Hilfsmittel, Spezialgeräte und Spezialmaschinen, soweit vorhanden, nach vorheriger Rücksprache von der EnKK gestellt werden. In jedem Fall ist der AN für die rechtzeitige Stellung aller Geräte, des Materials und der Werkzeuge zuständig.

Um Einwirkungen aufgrund von Interferenzen durch Funksprechgeräte zu vermeiden, ist der Einsatz von Fremdfirmen-Handsprechfunkgeräten und Mobiltelefonen auf dem Gelände der EnKK grundsätzlich untersagt.

Ist der Einsatz von Handsprechfunkgeräten in begründeten Ausnahmefällen unumgänglich, so müssen ausschließlich EnKK-eigene Geräte eingesetzt werden. Die EnKK-Handsprechfunkgeräte sind unter Angabe des genauen Einsatzortes bei den nachrichtentechnischen Werkstätten der EnKK anzufordern. Bei Auftragsende sind alle Spezialgeräte/-maschinen und Funksprechgeräte unaufgefordert an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die Inanspruchnahme betrieblicher Einrichtungen, wie z. B. Telefax, Netzwerktechnik und Telefon, werden dem AN die Selbstkosten berechnet.

### 2.7 Materialbeistellung

Wird vom AN Material beigestellt, so ist dieses grundsätzlich über den Wareneingang zu leiten. Die Vorgaben für die Vergabe von Alphanumeriken sind für die Anlagenkennzeichnung einzuhalten. Das beigestellte Material kann vom AG jederzeit einer quantitativen und qualitativen Wareneingangsprüfung unterzogen werden. Hierdurch erfolgt kein Gefahrenübergang.

Für Transport und Lagerung von Materialien dürfen nur die angewiesenen Wege und Lagerorte benutzt werden. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.

Stellt der AG das Material bei, so geht das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung des Materials mit der Übergabe an den AN auf diesen über.

Für Bauleistungen gilt: Der AG stellt dem AN Bauwasser und Baustrom an einem zentralen Übergabeort zur Verfügung. Der AN übernimmt die Kosten sämtlicher Strom- und Wasserzuführungen unter Einbau etwaig erforderlicher Zwischenzähler sowie der Übernahme der Energie- und Wasserkosten und der Kanalgebühren bis zum Abschluss der Arbeiten sowie der Baustellenräumung durch den AN. Die Betriebsordnung ist einzuhalten.

### 2.8 Sanitätsdienst, Unfallanzeige

Der Sanitätsdienst der EnKK steht dem Personal des AN zur Verfügung.

Jeder nach den Grundsätzen der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) meldepflichtige Unfall ist dem AG und der jeweils zuständigen BG unverzüglich zu melden. Zu jedem Unfallereignis hat der AN eine Analyse des Geschehens durchzuführen und dem AG vorzulegen. Aus dieser Analyse muss mindestens der chronologische Ablauf, ursächliche und beitragende Faktoren, sowie die gewonnenen Erkenntnisse inkl. der abgeleiteten Maßnahmen hervorgehen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Der AN hat der EnKK eine für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortliche Person zu benennen. Der AN stellt die EnKK von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehen.

### 2.9 Lieferungen und Leistungen im Kontrollbereich

Arbeiten im Kontrollbereich haben nach Maßgabe des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Gemäß § 70 der StrlSchV darf vom AN kein Personal unter 18 Jahren eingesetzt werden. Das in den Anlagen der EnKK zur Durchführung von Arbeiten in den Kontrollbereichen vorgesehene Personal muss als beruflich exponierte Person (§ 5 StrlSchG) arbeitsmedizinisch von einem gemäß § 175 StrlSchV durch die zuständige Landesbehörde ermächtigten Arzt untersucht sein (G96-Strahlenschutzuntersuchung). Weiterhin muss für die Ausübung von Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen, wo aus radiologischen Gesichtspunkten Atemschutz getragen werden muss, mindestens eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach G26.2 nachgewiesen sein.

Vor Arbeitsbeginn ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung gemäß §§ 77 und 79 StrlSchV beim jeweiligen Eingangsbüro des Kraftwerks vorzulegen, nach welcher der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt auch für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für den Atemschutz.

Die Strahlenvorbelastung des laufenden Jahres eines jeden eingesetzten Mitarbeiters muss der AN der EnKK grundsätzlich durch Vorlage eines vollständig geführten Strahlenpasses (§ 68 StrlSchV) mitteilen.

Soweit Personal im Kontrollbereich zum Einsatz kommen soll, muss der AN Inhaber einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG sein. Auf dieser Grundlage ist eine „Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Beschäftigung nach § 25 StrlSchG (Abgrenzungsvertrag nach § 25 StrlSchG)“ mit der EnKK abzuschließen.

Der Zutritt zu Sperrbereichen ist ausschließlich strahlenexponierten Personen der Kategorie A gemäß § 71 StrlSchV gestattet.

Treten beim Personal des AN durch eigenes grob fahrlässiges Verhalten Inkorporationen bzw. Kontaminationen auf, so sind die daraus entstehenden Kosten vom AN zu übernehmen.

Personen, die 80 % der Personendosis gemäß §§ 77 und 78 StrlSchG erreicht haben, unterliegen einer gesonderten Überwachung. Der AN wird einzelnes Personal rechtzeitig austauschen, bevor die Strahlendosis des Personals die zulässigen Werte (§§ 77 und 78 StrlSchG) erreicht.

Grundsätzlich müssen nuklearmedizinische Untersuchungen des Personals vor Betreten der Anlage angezeigt werden. Der Zutritt zum Kontrollbereich nach einer nuklearmedizinischen Untersuchung bedarf der Freigabe durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten (SSB). Daraus resultierende Ausfälle/Personalwechsel gehen zu Lasten des AN.

Ohne Freigabe des AG dürfen im Kontrollbereich keine Arbeiten ausgeführt oder Einrichtungen eingesetzt werden. Anfallende Dekontaminationsarbeiten werden durch den AG durchgeführt. Der AG ist nur zur Erbringung der entsprechenden Dekontaminationsarbeiten verpflichtet, wenn diese mit den üblichen technischen Verfahren sowie mit zumutbarem Aufwand erbracht werden können. Bei der Durchführung der Dekontaminationsmaßnahmen wird dem ALARA-Prinzip Rechnung getragen. Ein Dekontaminationserfolg ist nicht geschuldet und es besteht kein Anspruch auf Herstellung des radiologischen Ausgangs- bzw. Anlieferungszustands der Gerätschaften. Eine zusätzliche Vergütung oder Schadenersatz für aus Kontaminationsgründen nicht mehr einsetzbare Gerätschaften ist ausgeschlossen. Nicht

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

benötigte und nicht mehr einsetzbare Gerätschaften sind vom AN abzutransportieren. Der Abtransport der Gerätschaften erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben, ggf. unter Beachtung der GGVSEB, durch den AN auf eigene Kosten.

### 2.10 Umwelt- und Energiemanagement, Gefahrstoffe

Der AN hat auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Produkten zu achten.

Der AN hat den Einsatz umweltrelevanter Verfahren und Stoffen, die die Umwelt gefährden könnten, mit der EnKK vorab abzustimmen und deren Einsatz auf Verlangen nachzuweisen. Sofern der AN zur Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen Löse-, Gleit-, Prüf-, Schmier- oder Montagehilfsmittel sowie Klebstoffe, Lacke, Farben oder Betriebschemikalien verwendet, sind die jeweiligen standortbezogenen Betriebsanweisungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsanweisungen ist auch bei sonstigem Umgang mit Gefahrstoffen zu führen, die als Betriebsmittel verwendet werden oder bei der Arbeit entstehen können (z. B. Schweißrauch, Asbestfeinstaub). Die entsprechende Betriebsanweisung kann am jeweiligen Standort der EnKK eingesehen werden. Auf Verlangen des AN wird diesem eine entsprechende Betriebsanweisung übergeben.

Dem AN obliegen, sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich zwingend vom AG zu leisten, die aus dem Gefahrstoffrecht resultierenden technischen organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen wie die Unterweisung des Personals, die Unterrichtung/Information von Behörden und des Betriebsrats sowie die Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen und die Bereitstellung erforderlicher PSA.

Soweit chemische Hilfs- und Betriebsstoffe (inkl. Gefahrstoffe) zum Einsatz kommen sollen, hat der AN die im EnKK-Lager vorhandenen chemischen Hilfs- und Betriebsstoffe (inkl. Gefahrstoffe) zu verwenden, da diese bereits durch die EnKK untersucht und freigegeben sind. Sollten darüber hinaus andere chemische Hilfs- und Betriebsstoffe (inkl. Gefahrstoffe) verwendet werden müssen, so sind diese vor Verwendung gem. EnKK-Gefahrstoffmanagement durch die EnKK freizugeben.

Dazu ist 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit dem AG ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt sowie bei Bedarf eine Materialprobe zu übergeben. Die Freigabe wird mit entsprechenden EnKK-Labeln dokumentiert.

Erfüllt ein Material nicht die Anforderungen an das EnKK-Gefahrstoffmanagement, so kann die Verwendung verweigert werden. Materialien ohne vorliegende Freigabe werden nicht angenommen.

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der AN, dass er die notwendige Fachkenntnis gemäß GefStoffV besitzt.

An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit dem AG vorab abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen hat der AN zu entfernen/abzutransportieren.

Etwaige Abbrucharbeiten sind mit größter Sorgfalt durchzuführen. Abzubrechende und angrenzende Bauteile sind auf ihre Standsicherheit und ihren baulichen Zustand sorgfältig zu untersuchen. Die Standsicherheit aller abzubrechender und angrenzender Bauteile ist während des Abbruchs jederzeit zu gewährleisten.

Wird bei abzubrechenden Bauteilen festgestellt oder vermutet, dass es sich um tragende Konstruktionen handelt, ist der AG vor Ausführung der Abbrucharbeiten zu verständigen, der die Einbeziehung eines Statikers veranlassen kann. Dies gilt auch im Zweifelsfall.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Zeigen sich trotz eines sorgfältigen Abbruchs unzulässige Risse, Setzungen etc., so ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Der weitere Bauablauf ist mit dem AG zu vereinbaren.

Zur Bewertung der abzubrechenden Bauteile hinsichtlich einer etwaigen Kontamination ist ein Stoffkatalog zu verwenden, welches der AG dem AN zur Verfügung stellt. Der Umfang des Stoffkatalogs hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nur als Bewertungshilfe für festgestellte, besonders überwachungsbedürftige und sonstige Materialien/Abfälle anzusehen.

Der AG ist unverzüglich zu verständigen, wenn kontaminierte Materialien/Abfälle angetroffen werden. Diese Verpflichtung gilt auch im Zweifelsfall.

Bei Abbruch von Mineralfaserdämmstoffen sind Stäube zu vermeiden. Das Kehren ist untersagt. Für eine ausreichende Bindung, z.B. durch Feuchtigkeit oder durch den Einsatz zugelassener Industriestaubsauger mit min. der Staubklasse „M“, ist zu sorgen.

Sprengungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem AG und nach Genehmigung der zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Unter Kontamination ist in den vorliegenden AEB sowohl die radiologische gemäß § 5 StrlSchG als auch die konventionelle Verunreinigung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt vom 17.07.2017, zu verstehen.

### 2.11 Instandhaltungsordnung

Die jeweils gültige Instandhaltungsordnung ist vom AN in den zutreffenden Bereichen einzuhalten. Sollte sie dem AN nicht bekannt sein, so ist diese bei dem entsprechenden Fach-/Teilbereich einzuholen.

### 2.12 Überwachungsrecht des AG

Der AG behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der AN hat dem AG sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Mängelrechte und Haftungsansprüche des AG sowie ein etwaiger Verzug des AN bleiben hiervon unberührt.

Im Rahmen der Erfüllung der sekundären Kontrollpflicht bzw. Sorgfaltspflicht behält sich der AG vor, die Tätigkeiten des AN zu überwachen. Der AN hat dem AG hierzu auf Anfrage alle erforderlichen und für die Durchführung der Tätigkeiten aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Prüfnachweise, Unterweisungsnachweise, Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorgen, etc. zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 2.13 Sonstige Regelungen zur Vertragsdurchführung

Alle für die Arbeiten zu beachtenden Gesetze und Verordnungen, Regeln, Richtlinien und Erlasse sind vom AN einzuhalten.

Für alle Arbeiten auf dem Gelände des jeweiligen Standortes gilt das Sicherheitsmerkheft der EnKK (Informationen zum Verhalten in unseren Kernkraftwerken).

Für den Personaleinsatz gelten grundsätzlich die täglichen Arbeitszeitregelungen der EnKK. Sofern zur Durchführung der Arbeiten eine Ausdehnung der üblichen Arbeitszeit erforderlich ist, sind die betrieblichen Vorschriften der EnKK sowie die einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Vorschriften maßgebend.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 3 Rang- und Reihenfolgeregelung für Bestellung/Anlagen

3.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:

- Die Bestellung/der Vertrag.
- Ausschreibung (Anschreiben, Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung etc.).
- Die VOB/B soweit sie vereinbart ist (vergleiche Ziffer 1.3) und dann diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der EnKK.
- ZVB Nachtragsmanagement nebst den Formularen Mehrkostenanmeldung und Nachtragsstellung bzw. der Verwendung des eClaim-Tools.
- Angebote des AN (gibt es mehrere Angebote gehen jüngere den älteren vor).
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- Die auf die Lieferungen und Leistungen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen, insbesondere arbeitsschutzrechtlicher, atomrechtlicher, strahlenschutzrechtlicher, baurechtlicher, gewerberechtlicher, feuerpolizeilicher Art, sowie die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV) (z. B. das Atomgesetz, das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, arbeitsschutzrelevante Verordnungen, das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz, die Landesbauordnung Baden-Württemberg, Produktsicherheitsgesetz), in der bei Abnahme der Vertragsleistung geltenden Fassung.
- Die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik und der Ingenieurwissenschaften, soweit nicht im Rahmen des Vertrags oder durch gesetzliche und behördliche Bestimmungen und Auflagen höhere Anforderungen (Stand von Wissenschaft und Technik) bestimmt sind, einschließlich aller für die Realisierung der Lieferungen und Leistungen einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere kerntechnische und strahlenschutztechnische Richtlinien, Leitfäden, Empfehlungen und KTA-Regel sowie insbesondere CEN- und CENELEC-Normen, DIN-Normen, VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, Technische Regeln für Gefahrstoffe, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), die Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV), sowie die Vorgaben der Gutachter und des TÜV. Des Weiteren gelten die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.
- Ergänzend gelten die Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke.

3.2 Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsbestandteile gilt die Reihenfolge der Vertragsbestandteile in Nr. 3.1 zugleich als rechtliche Rangfolge. Falls sonst die Genehmigungsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen betroffen ist, gehen die Bestimmungen der Genehmigung allen anderen Vertragsbestandteilen vor.

3.3 Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsunterlagen oder innerhalb einer Vertragsunterlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsunterlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 4 Preis/Leistungsumfang

#### 4.1 Allgemein

4.1.1 Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände bzw. örtlichen Verhältnisse und Faktoren unterrichtet zu haben.

4.1.2 Im Leistungsumfang des AN sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a) Alle vertragsgegenständlichen Leistungen, die zur schlüsselfertigen und funktionsbereiten Ausführung der Vertragsleistung nötig sind, auch wenn diese nicht explizit beauftragt wurden.
- b) Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsbestimmungen auf dem gesamten Gelände einschließlich der Zufahrtsstraßen, inkl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen gegen Personen- und Sachschäden.
- c) Feststellung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Hindernissen.
- d) Allgemeine Maßnahmen vor Beginn der Lieferungen und Leistungen zum Feststellen des Zustandes der Anlagen, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Drainagen, Kabel, Trennsteine, Bäume und dergleichen.
- e) Trennung von noch vorhandenen öffentlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom etc.).
- f) Wiederherstellung des Grundstücks (Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtswege, etc.).
- g) Lieferung der einzubauenden Stoffe und Hilfsstoffe einschließlich aller Lade- und Transportleistungen. Eventuelle Wartezeiten an den Zufahrtskontrollen sind Bestandteile des Liefer- und Leistungsumfangs und werden nicht gesondert vergütet.
- h) Lagerung beigestellter Einbauteile an zentraler Stelle nebst entsprechenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
- i) Zwischenlagerungskosten, ggf. auch mehrfach.
- j) Vorhaltung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten und der nicht körperlich in das Gewerk eingehenden Stoffe (soweit erforderlich).
- k) Einbau/Montage einschl. aller dafür erforderlichen Nebenleistungen.
- l) Die nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen für die Zeitdauer der Leistung/Lieferung bis zur Übernahme durch den AG.
- m) Alle Sicherungsarbeiten gegen Unbilden der Witterung sowie alle Erschwernisse durch Witterungseinflüsse einschl. Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden, Arbeit in Tag- und Nachtschichten (soweit erforderlich) zur Einhaltung der Termine und die spätere Ausführung von Restarbeiten, Ausführung der Arbeit in Teilabschnitten bzw. mit Arbeitsunterbrechungen und Leistungsminderungen.
- n) Ausführung der Arbeiten auf allen Höhen.
- o) Alle Arbeitsunterbrechungen sowie Ortswechsel innerhalb der Baustelle, bedingt durch paralleles Arbeiten mit anderen Gewerken sowie die notwendige Durchführung der Arbeiten in Abschnitten, d. h. mit Unterbrechungen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

- p) Alle Kosten für die sofortige Beseitigung von Verschmutzungen von Straßen sowie privaten und öffentlichen Verkehrsflächen durch den AN. Kommt der AN trotz Aufforderung diesen Verpflichtungen nicht sofort nach, erfolgt die Schmutzbeseitigung durch den AG zu Lasten des AN.

4.1.3 Sofern Stoffe durch den AG beigestellt werden, ist dies im Leistungsverzeichnis/in der Leistungsbeschreibung gesondert beschrieben.

4.1.4 Die Leistungsinhalte der technischen Bearbeitung sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Alle erforderlichen Planungsleistungen, Berechnungen, Nachweise, Prüfleistungen etc. sind in die Einzelpositionen/in den Pauschalpreis einzurechnen, sofern nicht gesonderte Positionen hierfür vorgesehen sind.

### 4.2 Werkstoffe

Alle verwendeten Baustoffe und Einbauteile müssen bauaufsichtlich zugelassen sein.

Beabsichtigt der AN die Verwendung von Stoffen und/oder Bauteilen, für die eine behördliche Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist, so hat der AN diese eigenständig rechtzeitig einzuholen und die Kosten hierfür zu tragen. Auf Verlangen des AG hat der AN die erteilte behördliche Zustimmung dem AG nachzuweisen.

Grundsätzlich muss der AG in die Verwendung aller Stoffe und Bauteile, die Bestandteil von Leistungen des AN werden, vor ihrer Anlieferung schriftlich einwilligen. Die Bewilligung der Verwendung von Stoffen und Bauteilen durch den AG schränkt die Verantwortung und Haftung des AN für seine Leistungen in keiner Weise ein.

Grundlage für die Einwilligung in die Verwendung der Stoffe und Bauteile bilden Bemusterungen und Eignungsprüfungen des AG. Besteht auf Grund des Ergebnisses der Bemusterung oder der Eignungsprüfung beim AG der begründete Verdacht, dass die Stoffe und Bauteile den vertraglichen Qualitätsanforderungen und Eignungskriterien nicht uneingeschränkt entsprechen, versagt der AG die Einwilligung.

### 4.3 Pauschalpreisvertrag

Der AN erhält für die schlüsselfertige und funktionsbereite Ausführung der Vertragsleistung einen Pauschalpreis. Der genaue Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus dem Vertrag und dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung. Der AN ist bis zur Fertigstellung der vertraglichen Leistung an die vereinbarten Pauschalpreise gebunden.

Mit dem vereinbarten Pauschalpreis sind sämtliche Leistungen des AN nach dem Vertrag abgegolten, es sei denn, dieser sieht für einzelne Leistungen des AN ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vor.

Der Pauschalpreis ist für die gesamte Leistungszeit fest vereinbart. Nachforderungen des AN sind – auch bei einer außergewöhnlichen Steigerung der Material- und/oder Lohnkosten – ausgeschlossen. § 313 BGB bleibt unberührt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der ZVB Nachtragsmanagement verwiesen.

Mit dem Pauschalpreis sind auch alle etwaigen vor Vertragsabschluss vom AN erbrachten Leistungen abgegolten.

### 4.4 Einheitspreisvertrag

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Als Vergütung für die Ausführung der Vertragsleistungen vereinbaren AG und AN Einheitspreise für die vertraglichen Leistungen. Die endgültige Vergütung ergibt sich aus der Summe der Einheitspreise gemäß ausgefülltem Leistungsverzeichnis jeweils multipliziert mit den vom AN tatsächlich erbrachten Massen/Mengen gemäß dem gemeinsamen Aufmaß. Der AN ist bis zur Fertigstellung der vertraglichen Leistung an die vereinbarten Preise gebunden.

Die Einheitspreise sind für die gesamte Leistungszeit fest vereinbart. Nachforderungen des AN sind auch bei einer außergewöhnlichen Steigerung der Material- oder Lohnkosten ausgeschlossen.

Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der AN nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der ZVB Nachtragsmanagement verwiesen.

## 5 Unterlagen/Planung

### 5.1 Allgemein

Der AN hat die Vertragsunterlagen mit der Sachkunde eines erfahrenen Fachunternehmers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den AG auf etwaige Widersprüche, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Gegebenenfalls wird der AN den AG unverzüglich, und in jedem Fall vor der Ausführung der betroffenen Leistung, auffordern, über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden. Der AG bestimmt in diesem Fall die Leistung innerhalb des sich aus den weiteren Vertragsunterlagen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB).

### 5.2 Planungsunterlagen

Der Leistungsumfang der vom AN zu erstellenden Planungsunterlagen bestimmt sich nach dem geschlossenen Vertrag. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind alle Planungsänderungen bis zur Freigabe der Ausführung durch den AG mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der AN steht für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen ein. Er wird diese Unterlagen und Berechnungen so erstellen, dass sie für die Leistungen uneingeschränkt geeignet sind.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Der AN ist verpflichtet, dem AG Zeichnungen und Pläne entsprechend den Erfordernissen der Gesamtplanung rechtzeitig einzureichen. Durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN garantiert, dass die von ihm zu erstellenden Unterlagen für die weiterführenden Arbeiten geeignet sind und wird dem AG etwaige Schäden, die aus Mängeln dieser Unterlagen resultieren, ersetzen.

Der AN berechtigt den AG sämtliche zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen und Zeichnungen zu nutzen. Der AG ist berechtigt, diese Unterlagen auch unter Aushändigung an Dritte für die Ausführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten, späteren Änderungen und Anfertigungen von Ersatz- und Reserveteilen uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen, ohne dass es hierzu einer besonderen Erlaubnis des AN bedarf.

Der AN erbringt die Ausführungsplanung für sämtliche Hilfsmaßnahmen (z. B. Kranfundamente, Baugrubenverbau, etc.) im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen. Dafür erfolgt keine besondere Vergütung, sofern nicht im Leistungsverzeichnis anders geregelt.

Für die durch den AG beigestellten Pläne hat der AN eine Prüf- und Hinweispflicht.

### 5.3 Übernahme von Ingenieurleistungen

Für Ingenieurleistungen, bei denen fachliche Stellungnahmen, Untersuchungen, Berichte oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen sind, gilt als Übernahme das Vorliegen der vollständigen mängelfreien Unterlagen bei der EnKK.

### 5.4 Ausführungsunterlagen

Verwendete Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des AG oder dessen Beauftragten tragen. Ungültige Unterlagen sind vom Besitzer entsprechend zu kennzeichnen und als Beweismittel aufzubewahren. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden.

Der AN hat die Unterlagen bzw. Auskünfte auf ihre Verwertbarkeit zu prüfen, insbesondere darauf, ob sie vollständig, zutreffend und widerspruchsfrei sind. Bei Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

Während der Dauer der Leistungen muss der AN die kompletten Projektunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis für den AG zur Einsicht bereithalten.

### 5.5 Verzögerungen durch den AN

Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der AG notwendige Unterlagen dem AN nicht rechtzeitig übergibt, sind vom AN nicht zu vertreten, wenn der AN die Unterlagen schriftlich mit einer angemessenen Frist beim AG angefordert hat. Der AN wird von seiner Verpflichtung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung nicht dadurch befreit, dass ein Fachingenieur und/oder Sonderfachmann oder sonstiger fachlich Beteiligter vertraglich gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle, Koordination oder Überwachung verpflichtet ist. Der AN ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen, soweit wie möglich, zu minimieren.

### 5.6 Mitwirkungspflicht

Bei möglichen Prüfterminen Dritter (Gutachter u. a.) hat der AN eine Mitwirkungspflicht. Der AN hat insbesondere die für die Arbeit Dritter erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, jedoch vorbehaltlich branchenüblicher Vereinbarungen über Vertraulichkeit und Nutzungsbeschränkung. Kosten hierfür sind in die Allgemeinen Geschäftskosten (AGKs) oder Baustellengemeinkosten (BGKs) einzurechnen und werden deshalb nicht zusätzlich vergütet.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 5.7 Dokumentation

Der AN hat dem AG sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen (inklusive Ersatz- und Verschleißteile) erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen etc., stets auch digital auf Datenträgern im Format DXF und PDF zur Verfügung zu stellen und wenn nötig, bis zur Abnahme zu vervollständigen bzw. der tatsächlichen Leistung anzupassen (as-built). Des Weiteren sind die vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung geforderten Anforderungen an die Dokumentation zu berücksichtigen.

### 5.8 Ablaufplan

Der AN hat für die auszuführenden Leistungen dem AG spätestens eine Woche nach Auftragserteilung einen detaillierten, ressourcengestützten und verknüpften Ablaufplan zu übergeben. In diesem Ablaufplan sind die Vertragsleistungen nach Maßgabe der vereinbarten Ausführungsfristen in wöchentlichen Abschnitten auf die Fertigstellungszeit verteilt darzustellen. Der Ablaufplan ist in regelmäßigen Abständen (max. 2 Wochen) einer Zeitrevision zu unterziehen und mit dem AG abzustimmen. Die Ablaufpläne sind entsprechend anzupassen. Die Kosten hierfür sind, soweit nicht anders vereinbart, in die Pauschal-/Einheitspreise einzurechnen.

## 6 Leistungsänderungen

### 6.1 Anordnungsrecht

Der AG kann nachträglich Änderungen des Leistungsumfangs anordnen. Er kann auch die Ausführung zusätzlicher Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, anordnen, außer wenn der Betrieb des AN auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Diese Anordnungen werden nachfolgend gemeinsam auch „Leistungsänderungen“ genannt.

Soweit die Parteien in einer Nachtragsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, gelten die Bedingungen dieses Vertrages auch für Leistungsänderungen.

### 6.2 Vergütung

Zeitliche Verzögerungen oder zusätzliche Vergütungsforderungen, die sich auf Grund von Leistungsänderungen ergeben können, wird der AN dem AG spätestens 4 Wochen nach deren Anordnung durch den AG, jedenfalls aber vor Ausführung der Arbeiten, unter Angabe der aus seiner Sicht zu erwartenden Höhe der Zusatzvergütung und der Verzögerungsdauer anzeigen. Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der AN nicht verlangen. Soweit der AN die rechtzeitige Anzeige versäumt, sind Ansprüche des AN auf eine zusätzliche Vergütung oder eine Verschiebung von Ausführungsfristen ausgeschlossen, es sei denn,

- den AN trifft am Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige kein Verschulden,
- die Konsequenzen der jeweiligen Leistungsänderung waren zum Zeitpunkt der Anordnung dem AG bekannt oder offensichtlich oder
- die durch die jeweilige Leistungsänderung bedingten Mehrkosten oder Verzögerungen wären auch bei rechtzeitiger Anzeige mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstanden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Werden durch Leistungsänderungen oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf Basis der Auftragskalkulation des AN zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Ein vom AN gewährter Pauschal- und/oder Sondernachlass ist zu berücksichtigen. Die Vereinbarung ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

Nach oben ist die Vergütung von Leistungsänderungen in jedem Fall aber durch den marktüblichen Preis für entsprechende Leistungen begrenzt.

Der AN hat seine Auftragskalkulation spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss im verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Verwendung des eClaim-Tools sowie allen anderen Fällen von claimrelevanten Ereignissen, insbesondere bei Leistungsänderung und zusätzlichen Leistungen, und deren Prüfung auf Basis der vertraglichen Unterlagen wie der ZVB Nachtragsmanagement, darf die Auftragskalkulation des AN vom AG eingesehen werden. Diese Einsichtnahme darf der AG auch ohne Beisein des AN vornehmen.

Die Parteien werden sich bemühen, vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine schriftliche Nachtragsvereinbarung abzuschließen, die verbindliche Regelungen zur Vergütungshöhe und der Änderung von Ausführungsfristen enthält.

Vereinbarungen zur Vergütung dürfen nur mit der Abteilung „Einkauf“ des AG geschlossen werden. Beauftragungen durch Dritte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber dem AG.

Wenn die Parteien vor der Ausführung von Leistungsänderungen über die Berechtigung einer Mehr- oder Mindervergütung dem Grunde nach keine Einigkeit erzielen, ist der AN dennoch auf schriftliche Anordnung des AG zur Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen verpflichtet.

### 6.3 Verfahren

Für die Anzeige und Geltendmachung von Leistungsänderungen ist die ZVB Nachtragsmanagement zu berücksichtigen. Es sind die Formulare Mehrkostenanmeldung und Nachtragsstellung beziehungsweise das eClaim-Tool zu verwenden.

## 7 Allgemeine Leistungspflichten des AN

### 7.1 Rücksichtnahmepflichten/Schutzpflichten

#### 7.1.1 Maßnahmen zu Schutz und Sicherung

Bauteile aus eigenen oder fremden Leistungen, die bereits Endprodukte darstellen, sind – soweit erforderlich – besonders zu schützen. An ihnen dürfen keine Kennzeichen, Beschriftungen und dergleichen angebracht werden. Sind bei der Ausführung der Arbeiten Verschmutzungen zu erwarten, so gehören, ohne zusätzliche Vergütung, die gewerkeüblichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen zu den Pflichten des AN, auch wenn diese in der Ausschreibung nicht gesondert genannt sind.

Soweit gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer (DGUV) keine anderen Regelungen vorsehen, ist jeder AN in seinem Bereich bis zur Übernahme seiner

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Leistungen durch den AG für die Durchführung der Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Eingeschlossen in diese Regelung sind ebenfalls die Materiallager, Werkstätten, Aufenthaltsräume etc. des AN bis zum Abbau und Abtransport.

Bereits montierte Komponenten, Maschinen und Geräte sind gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Erfordert der Ausbau- und Montagegrad besondere konstruktive Schutzmaßnahmen, so sind diese mit dem AG hinsichtlich Umfang und zusätzlichen finanziellen Aufwendungen vorab abzustimmen.

Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsbestimmungen ist Sache des AN. Dazu gehören auch die für diese Sicherungen evtl. erforderlichen Genehmigungen.

Die o. g. Maßnahmen sind mit dem AG vorab abzustimmen und zu genehmigen. Nicht abgestimmte Leistungen dürfen nicht ausgeführt werden.

Die Arbeitsstelle ist nach Ausführung des Auftrags aufgeräumt und besenrein dem zuständigen Verantwortlichen der EnKK zu übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe ist schriftlich festzuhalten.

### 7.1.2 Lärmschutz

Grundsätzlich sind lärmarme Techniken und Arbeitsweisen sowie der Einsatz von geräuscharmen Maschinen vorzusehen. Die im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen zum Einsatz kommenden Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen und Vibrationen zu errichten und zu betreiben.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Für die Beurteilung des Lärmpegels ist der maximale Gesamtlärmpegel, gemessen in den Wohngebieten am Ausführungsort, nachzuweisen.

Der AN hat in seinem Angebot zu erläutern, welche Maßnahmen er zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen beabsichtigt. Evtl. Kosten für Lärmschutzmaßnahmen sind in die Leistungspositionen einzurechnen.

### 7.1.3 Baugrund/Kontamination

Baugruben oder Böschungen sind gemäß Unfallverhütungsvorschriften (UVV) standsicher herzustellen. Der AG hat das Recht, die Nachweise dafür anzufordern. Der AN wird die hierfür nötigen Leistungen in die Pauschal-/Einheitspreise einrechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nicht.

Die Eigenschaften des Baugrundes und des anstehenden Wassers sind, soweit erforderlich, den vertraglich vereinbarten Baugrundberichten zu entnehmen.

Für die Beseitigung von kontaminierten Stoffen, Böden und Wässer wird ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Das Baugrundrisiko liegt bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Baumaßnahme (d. h. der Abnahme) beim AN.

Nur für den Fall, dass der angetroffene Baugrund als nicht ableitbar von den Angaben im Boden- und Baugrundgutachten zu definieren ist, was entweder einvernehmlich durch AN und AG oder durch einen Gutachter festgestellt wird, verbleibt das Baugrundrisiko beim AG. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

der AN die Durchführbarkeit der Baumaßnahme in dem in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Bauverfahren. Dem AN ist bekannt, dass Wasserstände von Gewässern ebenso wie Grundwasserstände keine fixen Werte darstellen, sondern witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Dieser Umstand ist vom AN bei der Angebotserstellung ausreichend zu berücksichtigen.

Die Beseitigung und Ableitung von Tag-/Schichtenwasser wird grundsätzlich nicht vergütet.

### 7.1.4 Winterbaumaßnahmen/Witterungseinflüsse/Schlechtwetterregelung

Der AN hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass ein ununterbrochener Arbeitsfortgang auch im Winter bei Frost bis einschließlich  $-5^{\circ}\text{C}$  gewährleistet ist (gemessen um 7:00 Uhr morgens an einer gemeinsam festgelegten Stelle). Hierzu zählt auch das Schneeräumen bis  $-5^{\circ}\text{C}$ . Nur für Leistungen, die unter  $-5^{\circ}\text{C}$  auf gesonderte Anweisung des AG ausgeführt werden sollen, werden Winterbaumaßnahmen zusätzlich vergütet.

Der zeitliche Aufwand ist dem AG täglich nachzuweisen und durch den AG schriftlich zu bestätigen. Nicht nachvollziehbare Forderungen werden auch nicht vergütet.

Der AN hat mit Abgabe des Angebotes zu bestätigen, dass die ausgeschriebenen Leistungen ausführbar sind. Einschränkungen sind schriftlich vom AN darzustellen.

### 7.1.5 Rücksicht/Beweissicherung

Der AN hat die Vertragsleistungen so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Betriebs unterbleiben. Er wird insbesondere

- die Anforderungen des Betriebs einhalten,
- jede Maßnahme ergreifen, um die maßgeblichen Grenzwerte für Lärm-, Staub-, Schmutz- und Geruchsbelästigungen strikt einzuhalten,
- alles unternehmen, um die von den Leistungen ausgehenden Erschütterungen zu minimieren,
- die Auflagen der Genehmigungen berücksichtigen.

Besteht die Gefahr, dass durch die Arbeiten des AN Schäden am Eigentum des AG erwachsen, ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten und in Abstimmung mit dem AG, eine Beweissicherung durchzuführen. Kann wegen fehlender oder mangelhafter Beweissicherung später nicht festgestellt werden, ob ein Schaden durch die Ausführung der Vertragsleistung entstanden ist, so liegt die Beweislast, dass der Schaden bereits vorher vorhanden war, beim AN.

## 7.2 Bestimmung und Erfassung der Drittverbräuche an den Standorten der EnKK

Kraft Gesetzes ist die EnKK dazu verpflichtet, zur Bestimmung der EEG-Umlage die an den EnKK-Standorten verbrauchten Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang ist es gemäß § 62b EEG erforderlich, die an den EnKK-Standorten anfallenden Drittverbräuche, z.B. solche, die durch an den Standorten tätige Partnerfirmen verursacht werden, in gleichermaßen qualifizierter Art und Weise zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Partnerfirma ist dazu verpflichtet, die EnKK bei dieser gesetzlichen Dokumentations- und Nachweispflicht auf eigene Kosten zu unterstützen und hat daher sicherzustellen, dass die von ihr verbrauchten Strommengen an den EnKK-Standorten erfasst und dokumentiert werden.

Dies kann u.a. durch die Verwendung von mit geeichten Messeinrichtungen versehenen Baustromverteilern oder mobiler geeichter Messeinrichtungen erfolgen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Die konkrete Art der Drittverbrauchs-Erfassung ist grundsätzlich von der Partnerfirma bei einer EnKK-Ansprechperson eigenverantwortlich und rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung anzufragen und umzusetzen.

### 7.3 Projektablauf/Koordinierung

Bei der Ausführung der Lieferungen und Leistungen des AN ist damit zu rechnen, dass Arbeiten für andere Gewerke teilweise in den Arbeitsablauf der eigenen Gewerke des AN eingreifen.

Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitsablauf im Rahmen der vereinbarten Ablauf- und Terminplanung und in Absprache mit dem AG so mit den Arbeitsabläufen anderer am Projekt beteiligter Unternehmen zu koordinieren, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit seines Personals und der Ausführung seiner Leistungen sowie des Personals und der Leistungen anderer Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden oder ganz ausgeschlossen werden können.

Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass Absperrungen zum Schutz vor schweren Gefährdungen nicht mittels Trassenband oder Ketten hergestellt werden dürfen. Es sind z.B. feststehende Absperrschranken und ggf. Sicherungsposten einzusetzen. Abweichungen sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem AG festzulegen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit dem AG vorab abzustimmen.

Beistellungen durch den AG sind durch den AN rechtzeitig abzurufen.

Bautagebuch bei Bauleistungen: Durch den AN ist ein Bautagebuch mit täglichen Bautagesberichten zu führen. Die Bautagesberichte müssen alle baustellenrelevanten Vorkommnisse, insbesondere Angaben über Wetter, Temperatur, Baufortschritt und Begehungen, Wirksamkeitskontrollen der Gefährdungsbeurteilung und Besuche enthalten. Soweit die Witterung Einfluss auf die Leistungserbringung des AN hat und die Ausführung der Vertragsleistung in den Wintermonaten erfolgt, hat der AN für die Monate November bis einschließlich März einen Temperaturschreiber einzusetzen. Das Bautagebuch ist in elektronischer Form mind. 1 x wöchentlich an alle Beteiligten nach Vorgaben des AG zu versenden. Hier sind alle baustellenrelevanten Vorkommnisse zu vermerken.

### 7.4 Abstimmungsgespräche vor Ort

Besprechungen, Abstimmungsgespräche und Verhandlungen werden nicht extra vergütet. Dies gilt auch für die täglichen Abstimmungen der AN-Aufsichtführenden mit dem AG. Die erforderlichen Abstimmungen sind in die Einheitspreise/Pauschalpreise einzurechnen. Die erforderlichen Abstimmungen legen die Parteien einvernehmlich fest. Kommt keine einvernehmliche Festlegung zustande, gibt der AG die Abstimmungstermine vor.

### 7.5 Gerüste/Bühnen/Absteifungen

Alle zur Ausführung der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen erforderlichen Fassaden-, Arbeits- und Raumgerüste, Arbeitsbühnen, Aufzüge etc. werden durch den AG gestellt, aufgebaut, geändert und abgebaut, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Der AN hat vor Vertragsschluss geprüft, ob die vom AG gestellte Gerüstart für seine Lieferungen und Leistungen ausreichend bemessen und technisch geeignet ist.

Durch den AN dürfen an den bauseits gestellten Gerüsten ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des AG keine Änderungen vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für Schäden vollumfänglich.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Auf-, Abbau und Änderungen an solchen bauseits gestellten Gerüsten etc. sind mit dem AG abzustimmen und rechtzeitig anzufordern.

### 7.6 Vermessung

Vermessungsarbeiten werden durch den AG durchgeführt bzw. veranlasst.

Die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Detailvermessungsarbeiten hat der AN auszuführen, sie werden nicht gesondert vergütet.

### 7.7 Qualitätssicherung

Prüfungen und Abnahmen hat der AN nach in Deutschland geltenden Normen und Vorschriften durchzuführen.

Der AN muss sich über von anderen Unternehmen geleistete Vorarbeiten unterrichten und ggf. über alle Mängel, die auf die vorgeschriebene Güte der eigenen Leistung Einfluss haben könnten, den AG unverzüglich schriftlich unterrichten. Werden diese Unterrichtungen unterlassen, so können etwaige Fehler und Mängel an der eigenen Leistung später nicht damit begründet werden, dass durch die vorgefundenen Verhältnisse eine vertragsgemäße und mangelfreie Ausführung der eigenen Leistung nicht möglich war.

Der AN benennt dem AG rechtzeitig vor Beginn der Leistungen einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Bei der Vergabe von Unterbestellungen wird sich der AN überzeugen, dass seine Nachunternehmer ein Qualitätsmanagementsystem haben. Ist dies nicht der Fall, treffen die Parteien einvernehmlich Ersatzmaßnahmen.

### 7.8 Toleranzen

Für Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke sowie für die Qualitätsbeurteilung der abzunehmenden Leistung gelten grundsätzlich DIN 18201, DIN 18202 und DIN 18203, sofern in den Einzelpositionen keine abweichende Regelung getroffen ist.

Alle Bauzustände sind mit dem AG bezüglich der zulässigen Toleranzen abzustimmen und schriftlich zu fixieren.

### 7.9 Dokumentation/Informationspflicht

Die Unterlagen sind dem AG unaufgefordert vorzulegen. Eine Schlussabnahme kann nur beantragt werden, wenn die Dokumentation dem AG vorliegt.

Vor Beginn der Lieferungen und Leistungen ist der Umfang der Dokumentation mit dem AG abzustimmen. Die Kosten hierfür sind in die Pauschal-/Einheitspreise einzurechnen.

Bei Bauleistungen ist die Bauaufsicht des AG durch den AN über alle besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle umgehend zu unterrichten. Neben der täglichen Baustellenbesprechung hat der AN auf der Baustelle eine wöchentliche Baustellenbesprechung mit dem Projektleiter des AG durchzuführen.

Alle Dokumente wie Abnahme-, Benachrichtigungsprotokolle, etc. sind dem AG zeitnah auszuhändigen. Zum Nachweis der Übergabe der Dokumente ist vom AN eine Fortschreibeliste zu führen, aus der her-

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

vorgeht, wann welches Dokument nebst Anzahl der Seiten wem übergeben wurde. Die genauen Übergabezeiträume und -formen sind mit dem AG zu klären. Die Leistung des AN wird erst endgültig abgenommen, wenn dem AG alle notwendigen Dokumente und Abnahmeprotokolle vorliegen und die Dokumentation fertig gestellt worden ist.

### 7.10 Wartezeiten

Selbst zu verantwortende Wartezeiten für das Personal infolge fehlender Sicherheitsüberprüfungen, fehlender Ausweispapiere, fehlendem Begleitschreiben des AN, fehlender Genehmigung für Tätigkeiten im Kontrollbereich, fehlendem amtlichen Dosimeter, unvollständigem Strahlenpass, zu kurzfristige Anmeldungen bei der EnKK, etc. werden nicht vergütet und spätestens bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

Wartezeiten, die die EnKK zu vertreten hat und die von den zuständigen Fach-/Teilbereich der EnKK anerkannt sind, werden von der EnKK vergütet. Nachweise für Wartezeiten, für die ein Vergütungsanspruch besteht, sind unverzüglich dem zuständigen Ansprechpartner der EnKK zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen (siehe hierzu ZVB Nachtragsmanagement).

### 7.11 Rückgabeverpflichtung – Ausweise/Genehmigungen usw.

Das Personal des AN und das Personal von Subunternehmern ist verpflichtet, die ausgehändigten Ausweise, Schlüssel, Dosimeter etc. bei Beendigung des Auftrages oder der Leistung an die EnKK zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Mitarbeiter am Projekt nicht mehr mitarbeitet oder ausscheidet. Erfolgt keine Rückgabe, so hat der AN einen Kostenersatz von pauschal 300€ pro Mitarbeiter zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Schlussrechnung.

### 7.12 Erfahrungsrückfluss von Lieferanten

Der AN verpflichtet sich, dem AG bis zum Ablauf der Gewährleistung regelmäßig über seine Erfahrungen mit der industrieweiten Betriebsbewährung der vom Auftragnehmer an die kerntechnischen Anlagen des Auftraggebers gelieferten Produkte/Serienerzeugnisse zu berichten. Soweit der Lieferumfang Produkte anderer Hersteller umfasst, gilt die Berichtspflicht auch für diese Produkte fremder Hersteller.

## 8 Termine und Fristen/Verzug mit der Leistungserbringung

### 8.1 Vertragsfristen

In der Bestellung festgelegte Termine sind Vertragsfristen.

Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Besprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden. Über die Festlegung solcher Termine ist vom AN eine Niederschrift zu erstellen und dem AG unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des AG zu diesen Termin-/Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann der AG unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Belange des AN Termine für die Lieferungen und Leistungen gem. § 315 BGB festlegen.

### 8.2 Für den Leistungs-/Lieferverzug des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

- 8.3 Der AN ist verpflichtet, Termine, soweit sie seine Lieferungen und Leistungen betreffen, zu überwachen und hat diesbezüglich Überschreitungen zu verhindern bzw. Terminverzögerungen nach besten Kräften zu reduzieren. Zeichnen sich Terminverzögerungen ab oder sind solche bereits eingetreten, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren, sowie die erforderlichen Gegenmaßnahmen ohne zusätzliche Vergütung in Abstimmung mit dem AG zu treffen.

Sind die vorgenannten Termine durch Verschulden des AG nur unter Mehraufwendungen einzuhalten, so hat der AN gleichwohl alle erforderlichen und mit dem AG abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen und einen entstehenden Mehraufwand gegenüber dem AG nachzuweisen. Für Mehraufwendungen gelten die Regelungen ZVB Nachtragsmanagement.

### 8.4 Behinderungen

Glaut sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Für die Anzeige der Behinderung ist das eClaim-Tool bzw. das Formblatt „Mehrkostenanmeldung (inkl. Behinderungs- und Bedenkenanzeige)“ des AG zu verwenden.

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG,
- durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrung im Betrieb des AN oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
- durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeit wiederaufzunehmen und den AG davon in Kenntnis zu setzen.

Hat der AN Anspruch auf Verlängerung von Ausführungsfristen, wird er dem AG unaufgefordert, unverzüglich und unentgeltlich eine prüfbare Schätzung zum voraussichtlichen Ausmaß der Verzögerung vorlegen. Diese hat sämtliche Leistungen zu berücksichtigen, zu deren Erbringung der AN billigerweise verpflichtet ist, um die Verzögerung aufzuholen. Der AN wird dem AG ferner darlegen und beziffern, welcher sachliche und finanzielle Aufwand erforderlich wäre, um die Vertragsleistungen ungeachtet der Behinderung zum vereinbarten Fertigstellungstermin vollständig zu erbringen. Sollte die Einhaltung des Fertigstellungstermins technisch unmöglich sein, wird der AN stattdessen den Aufwand für die maximal mögliche Beschleunigung des Vorhabens darlegen und beziffern. Der AG ist berechtigt, die Beschleunigungsmaßnahmen ganz oder teilweise als Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 dieser AEB zu beauftragen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 9 Vertragsstrafe

- 9.1 Der AN hat bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, zu bezahlen.
- 9.2 Gerät der AN schuldhaft mit der Einhaltung einer der vereinbarten Zwischenfristen dieses Vertrages in Verzug, schuldet er dem AG je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 %, höchstens jedoch 5 %, des Anteils an der vorläufigen Nettoauftragssumme, der auf die Teilleistung entfällt, die innerhalb der jeweiligen Zwischenfrist zu erbringen war. Bereits auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden im Falle der Überschreitungen nachfolgender Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 9.3 Die insgesamt nach diesem Vertrag zu verwirkende Vertragsstrafe wird auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Die in den Nr. 9.1 und Nr. 9.2 genannten Höchstbeträge gelten daher nicht jeder für sich.
- 9.4 Werden die vereinbarten Vertragstermine verlängert oder neu festgelegt, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragstermine, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Dies gilt nicht bei gravierenden Verlängerungen und Neufestlegungen der Vertragstermine.
- 9.5 Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe setzt nicht voraus, dass der AG sich diesen bei der Abnahme der Vertragsleistung oder bei Fertigstellung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der AG kann sich die Vertragsstrafenansprüche bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- 9.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG werden nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

### 10 Abrechnung und Zahlung

- 10.1 Der AG leistet Abschlagszahlungen gemäß Leistungsfortschritt nach Maßgabe des Zahlungsplans. Der AN kann Abschlagsrechnungen stellen, sobald der jeweils im Zahlungsplan beschriebene Leistungsstand nachweislich vollständig und ohne wesentliche Mängel erreicht ist. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, kann der AN Abschlagsrechnungen gemäß Leistungsfortschritt in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen stellen. Die Abschlagszahlungen werden jeweils 21 Tage nach Zugang einer prüfaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig.
- 10.2 Nach vollständiger Fertigstellung und Abnahme der Vertragsleistung stellt der AN eine Schlussrechnung, welche die geleisteten Abschlagszahlungen nochmals einzeln aufführt. Die Schlusszahlung wird 30 Tage nach Zugang der prüfaren Schlussrechnung beim AG zur Zahlung fällig.
- 10.3 Die vereinbarten Preise sind Netto-Preise.
- Der AG schuldet die vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer. Der AN wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in seinen Rechnungen ausweisen. Die Rechnungen müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.
- 10.4 Beahlt der AG eine Abschlags- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, ist er berechtigt, einen Skontobetrag in Höhe von 3 % der Bruttorechnungssumme in Abzug zu bringen. Die Berechtigung zum Abzug des Skontobetrages besteht, soweit der AG die jeweilige Abschlags- oder Schlussrechnung innerhalb der Skontierungsfrist bezahlt. Es ist nicht erforderlich, dass die jeweilige Zahlung vollständig oder sämtliche Zahlungen innerhalb der Skontierungsfrist geleistet werden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

10.5 Für Bauleistungen gilt: Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) legt der AN dem AG eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vor. Sollte eine solche Erklärung bei Fälligkeit von Forderungen aus einer Abschlags- oder Schlussrechnung fehlen, hat der AG gemäß §§ 48 ff. EStG einen Betrag in Höhe von 15 % der jeweils fälligen Zahlung als Steuerabzug vorzunehmen. Der AN muss diesen Betrag als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN ihn von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.

10.6 Auf der Rechnung sind anzugeben:

- Die Rechnungsanschrift,
- der Liefer-/Leistungsort (auf der ersten Seite außerhalb des Adressfeldes),
- die Bestellnummer und die Positionsnummer des AG,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- die Rechnungsnummer des AN,
- seine Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Nachweise der erbrachten Leistungen und die Zeitpunkte der Leistungserbringung einschließlich der eindeutigen Zuordnung zu entsprechenden Bestelländerungen, z. B. durch Beifügung von Messurkunden und
- den Steuersatz sowie den Steuerbetrag gesondert (auch bei Vorauszahlungen unter 5.000 €).

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei dem AG eingegangen. Es dürfen nur ausgeführte Leistungen abgerechnet werden.

10.7 Stundenlohnarbeiten bei Pauschal- und Einheitspreisvertrag

Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundennachweisen zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet. Die Stundennachweise sind dem AG täglich zur Bestätigung vorzulegen. Eine Kopie davon ist der Rechnung beizufügen. Nicht anerkannte Nachweise werden auch nicht vergütet.

Siehe hierzu auch die Vereinbarungen in den ZVB Nachtragsmanagement.

10.8 Stundenlohnarbeiten allgemein

Die Rückmeldung von geleisteten Arbeitsstunden für die EnKK erfolgt in einem elektronischen PDF-Formular (Stundennachweis). Die Stundennachweise sind vom AN elektronisch abzurufen und wöchentlich ausgefüllt per Email an die EnKK zurückzusenden. Die Vorgehensweise zum Abruf der Stundennachweise ist dem Bestellanhang jeder Bestellung zu entnehmen.

Die von EnKK-Personal freigegebenen Stundennachweise sind Grundlage zur Rechnungsstellung. Bei Rechnungsstellung ist die Angabe der Stundennachweisnummer zwingend erforderlich.

Der Auftragswert ist auf die in der Bestellung angegebene Höhe begrenzt. Bei Erreichen von 80 % des Auftragswertes wird der AN den AG benachrichtigen, sofern eine Überschreitung zu erwarten ist. Eine Überschreitung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Form eines Nachtrages zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Erreichen des Auftragswertes.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Der AG weist gemäß Art. 88 DSGVO darauf hin, dass die Anwesenheit von Fremdfirmen-Mitarbeitern an den Standorten der EnKK elektronisch erfasst wird. Die Anwesenheit der Fremdfirmen-Mitarbeiter ist täglich beim Betreten sowie beim Verlassen der Anlagen auf dem direkten Weg an den Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz am nächstgelegenen Si-Portterminal zu erfassen. Die Erfassung erfolgt mittels des an die Fremdfirmen-Mitarbeiter ausgehändigten EnKK-Ausweises, welchen diese Mitarbeiter im Rahmen des Eincheckprozesses durch die Eingangsbüros erhalten (haben). Für alle Mitarbeiter ist diese Erfassungsmethodik verpflichtend, unabhängig von den Abrechnungsmodalitäten. Die EnKK behält sich bei Nichtbeachtung eine Sanktionierung vor.

### 10.9 Abrechnungsvereinbarungen

Für Aufmaß und Abrechnung gelten – falls in den Abrechnungsvereinbarungen für die einzelnen Gewerke oder im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt – die Bestimmungen der ATV DIN 18299 ff. (VOB/C).

Sofern Positionen mit dem Zusatz „als Zulage“ ausgeschrieben werden, ist der Grundpreis bereits in einer anderen Position enthalten. Die Zulageposition beinhaltet entweder eine im Aufmaß übermessene Leistung (meist in einer anderen Einheit) oder stellt eine Preisdifferenz zu einer bereits beschriebenen anderen Leistung (mit gleicher Einheit) dar. Zulagepositionen sind nur abrechenbar, wenn die Leistung nicht bereits in der Grundposition enthalten ist.

Im Zuge der Leistungserbringung verdeckte oder rückzubauende Leistungen sind gemeinsam durch AG und AN vorher aufzumessen. Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; diese gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme.

## 11 Abnahme

- 11.1 Nach vollständiger vertragsgemäßer Fertigstellung der Vertragsleistungen findet eine förmliche Abnahme (auch „Schlussabnahme“ genannt) statt. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teile der Vertragsleistung besteht nicht.
- 11.2 Sobald die Voraussetzungen für die Schlussabnahme vorliegen, teilt der AN dies dem AG schriftlich mit und fordert ihn gleichzeitig zur Schlussabnahme auf. Die Abnahme hat binnen 4 Wochen nach Zugang der vertragsgerechten Aufforderung zur Schlussabnahme zu erfolgen.
- 11.3 Ein wesentlicher Mangel, der den AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern, liegt u. a. vor, wenn der AN eine unbedingt geschuldete Leistung nicht vollständig erbracht hat.

Der AN hat dem AG unaufgefordert sämtliche bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme geschuldeten Unterlagen ordnungsgemäß in fehlerfreier Qualität zum Nachweis erbrachter Leistungen zu übergeben.

Die Leistung ist nicht vollständig erbracht und es liegt ein wesentlicher Mangel der Leistung vor, wenn die geschuldeten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergeben werden.

- 11.4 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 11.5 Die Schlussabnahme wird weder durch eine frühere behördliche Abnahme der Leistungen noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung noch durch Benutzung ersetzt.
- 11.6 Beanstandungen an den Leistungen des AN, die bei den behördlichen Abnahmen auftreten, gelten als Mängel.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 12 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

Es obliegt dem AN, sein Eigentum am Liefer-/Leistungsort bis zum Gefahrübergang durch Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden selbst zu schützen.

### 13 Höhere Gewalt

Der AN und der AG sind von Ihren Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Nichterfüllung eine Folge von Umständen höherer Gewalt ist.

Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Pandemien, Epidemien, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Feuer, Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben und/oder Blitzschlag sowie Unfälle auf der Baustelle, Embargos sowie die Aufnahme von für die Leistungserbringung relevanten Lieferanten und Nachunternehmern auf verbindliche Sanktionslisten, soweit diese unvorhersehbar, unabwendbar und nicht durch eine der Vertragsparteien zu vertreten sind; Streik und/oder Arbeitsniederlegung sowie Aussperrung gelten nur dann als Höhere Gewalt, wenn sie bei dem AG oder dem AN selbst oder einem gemeldeten Nachunternehmer auftreten. Witterungsbedingungen gelten nur als Höhere Gewalt, wenn sie von den Wetterextremen der letzten 20 Jahre erheblich abweichen.

Der AN hat bei Höherer Gewalt angemessene Anstrengungen zur Minderung der Folgen zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Dauern Umstände höherer Gewalt und darauf beruhende Leistungshindernisse länger als 6 Monate ununterbrochen an, kann jede Partei die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme von Verhandlungen auf eine Vertragsanpassung, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen.

### 14 Mängelansprüche

#### 14.1 VOB/B-Vertrag

Sofern die VOB/B vereinbart ist, richten sich Mängelansprüche nach den Regelungen der VOB/B.

#### 14.2 BGB-Vertrag

Die Ansprüche des AG wegen mangelhafter Leistungen richten sich nach § 634 BGB.

Die Verjährung der Mängelansprüche des AG richtet sich nach den Bestimmungen des § 634a BGB.

#### 14.3 Allgemein

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme.

Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Mängel während der Leistungserbringung wird der AN unverzüglich nach Kenntnisnahme beseitigen. Nach erfolgloser Fristsetzung kann der AG Mängel – und zwar auch bereits vor Abnahme der Vertragsleistung – auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen lassen. Einer Kündigung bedarf es nicht.

Eine Wareneingangskontrolle findet durch den AG nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der AG unverzüglich rügen. Der AG behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der AG Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 15 Sicherheiten

Die nachstehenden Sicherheiten gelten sowohl für den VOB/B- als auch für den BGB-Werkvertrag.

15.1 Der AN stellt folgende Bürgschaften zur Verfügung:

- Eine Anzahlungsbürgschaft als Bankbürgschaft in der vereinbarten Höhe der Anzahlungen (netto) zzgl. USt.
- Eine Vertragserfüllungsbürgschaft als Bankbürgschaft in Höhe von 10 % des Gesamtpreises (netto) innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Zustandekommen des Vertrages.
- Eine Gewährleistungsbürgschaft als Bankbürgschaft in Höhe von 5 % des Gesamtpreises (netto).

15.2 Der Bürge muss zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde über ein Mindestrating von Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poors, Fitch) verfügen. Bei einem Split Rating ist das schlechtere Rating maßgebend. Im Falle, dass das Rating eines bürgenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter das Mindestrating fällt, ist binnen 7 Tagen eine Bürgschaft eines anderen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit dem Mindestrating zu stellen.

15.3 Die Bürgschaften (Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften) sind als Bankbürgschaften einer vom AG akzeptierten Großbank zu erbringen. Alle Bürgschaften müssen unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht sein. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB muss verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaften dürfen erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunden, Erfüllung der durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche erlöschen und Ansprüche unter den Bürgschaften dürfen nicht vor der Hauptforderung verjähren. Die Hinterlegung der Bürgschaftssumme muss ausgeschlossen sein.

15.4 Die Anzahlungsbürgschaft ist durch den AN in der vereinbarten Höhe der Anzahlung mit der Zahlungsaufforderung des AN zu stellen und wird erst mit Zahlung durch den AG wirksam. Die Anzahlungsbürgschaft kann zurückgefordert werden, sobald der wirtschaftliche Wert der dem AG zugeflossenen Leistungen des AN den Höchstbetrag der Anzahlungsbürgschaft erreicht oder überschritten hat. Maßgeblich sind nur diejenigen zugeflossenen Leistungen, die frei von Rechten Dritter und im Eigentum des AG sind und vom AG wirtschaftlich verwertet werden können.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

- 15.5 Mit der Vertragserfüllungsbürgschaft verbürgt sich der Bürge für die Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Verpflichtungen des AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (unabhängig davon, ob diese vertraglicher, quasi-vertraglicher oder deliktischer Natur sind oder aus ungerechtfertigter Bereicherung oder dem Erfüllungsverlangen des Insolvenzverwalters gemäß § 103 InsO herrührend und jeweils einschließlich Zinsen und Umsatzsteuer), insbesondere
- (i) für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz) und sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie
  - (ii) für die Erstattung von Überzahlungen (einschließlich der Zinsen), ferner
  - (iii) für die Erfüllung von Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und für Ansprüche aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach berechtigter Kündigung des Vertrages durch den AG,
  - (iv) für die Erfüllung der Verpflichtung, Zahlung eines Betrages in Höhe dieser Bürgschaft als Barsicherheit zu verlangen, wenn der AN diese Bürgschaft nicht im Einklang mit den Regelungen des Vertrags verlängert oder ersetzt,
  - (v) die Verpflichtung, vom AG bereits geleistete Zahlungen zu erstatten, einschließlich von Zahlungen gemäß §§ 48 bis 48d des deutschen Einkommenssteuergesetzes sowie
  - (vi) für sämtliche Rückgriffs- und Entschädigungsansprüche des AG im Zusammenhang mit dem Einsatz von Arbeitnehmern im Ausland gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und §§ 28a bis 28f des deutschen Sozialgesetzbuches IV. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach der Abnahme und Beseitigung aller Mängel aus dem Abnahmeprotokoll Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft zurückgegeben. Die Gewährleistungsbürgschaft wird erst mit Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft an den AN wirksam. Der AG hat die Gewährleistungsbürgschaft an den AN herauszugeben, sobald sämtliche Gewährleistungsfristen unter dem Vertrag verstrichen sind und der AN sämtliche während dieser Gewährleistungsfristen ihm gegenüber geltend gemachten Mängel ordnungsgemäß beseitigt hat; der AG hat das Recht, eine Teilenthftung zu erklären.
- 15.6 Bürgschaften sind im Falle einer Vereinbarung derselben direkt an folgende Adresse zu senden:

EnBW AG  
Digitalisierung  
Adolf-Pirrung-Str. 7  
88400 Biberach

- 15.7 Bauhandwerkersicherungshypothek

Für Bauleistungen gilt: Macht der AN den Anspruch aus § 650f BGB geltend, kann der AG - anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung - wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zu Gunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

## 16 Versicherungen

Zur Abdeckung der Haftungsrisiken nach dem Vertrag hat der AN eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und auf Verlangen des AG nachzuweisen:

- 10.000.000 € für Personen- und Sachschäden.
- 500.000 € für Vermögensschäden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

# 17 Präsenz des AN

### 17.1 Allgemein

Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens 1 Woche nach Auftragserteilung schriftlich den Projektleiter zu benennen. Der Projektleiter ist berechtigt, Anordnungen und Erklärungen des AG entgegenzunehmen. Er darf ohne vorherige Zustimmung des AG nicht ausgewechselt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG die Auswechslung des Projektleiters sowie des sonstigen Führungspersonals des AN verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie, nach Einschätzung des AG, die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung ihrer Aufgabe vermissen lassen oder mit anderen am Projekt Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeiten.

Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der Vertragsleistungen keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er hat sicherzustellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch solche von Subunternehmern oder Verleihern, über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und ordnungsgemäß versichert sind. Sollte der AG auf Grund von § 28e Absatz (3a) bis (3e) SGB IV in Anspruch genommen werden, wird der AN ihn freistellen.

Der AN steht dafür ein und weist dem AG auf Verlangen nach, dass er sowie die an der Ausführung der Vertragsleistung beteiligten Subunternehmer und Verleiher den Verpflichtungen des AEntG nachkommen. Sollte der AG auf Grund von § 14 AEntG in Anspruch genommen werden, wird der AN ihn freistellen.

Der AN steht dafür ein und weist dem AG auf Verlangen nach, dass er seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn bezahlt. Sollte der AG auf Grund von § 13 MiLoG i. V. m § 14 AEntG in Anspruch genommen werden, wird der AN ihn freistellen.

### 17.2 Subunternehmer des AN

Der AN hat die Vertragsleistungen durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen. Die vollständige oder teilweise Übertragung ihrer Ausführung auf Dritte (nachfolgend auch „Subunternehmer“ genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, welche dieser insbesondere vom Nachweis der ausreichenden Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Subunternehmers zur Ausführung der Leistung abhängig machen kann.

Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, den Vertrag vollständig zu erfüllen. Subunternehmer des AN sind seine Erfüllungsgehilfen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG von jedem Subunternehmervertrag spätestens eine Woche nach Abschluss unaufgefordert eine vollständige Kopie (Preise können geschwärzt werden) zu übergeben.

Der AN verpflichtet seine Subunternehmer, die Vertragsleistungen durch ihren eigenen Betrieb zu erbringen. Eine vollständige oder teilweise Übertragung der Ausführung auf weitere Subunternehmer ist nicht gestattet.

Der AN tritt dem AG bereits mit Wirksamwerden des Vertrages sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche gegen Subunternehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Sicherung der Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG aus dem Vertrag ab. Der AG nimmt diese Abtretung an und ermächtigt den AN, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, solange er seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

# 18 Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 18.1 Geltungsbereich

Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsschäden zu treffen. Die Arbeitsstellen sind verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, der gesetzlichen Vorgaben über technische Arbeitsmittel, der Unfallverhütungsvorschriften (gesetzliche Vorschriften und Verordnungen sowie gültige DGUV-Vorschriften), der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Empfehlungen einzuhalten.

Maßnahmen zum Schutz vor arbeitsbedingten Verletzungen und/oder Erkrankungen sind entsprechend des Präventionsgedankens anhand der Maßnahmenhierarchie gemäß dem TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch, personenbezogen) festzulegen und umzusetzen. Technische Schutzmaßnahmen haben stets Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Organisatorische Maßnahmen wiederum haben Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen bzw. vor dem Einsatz von PSA (persönliche Schutzausrüstung).

18.2 Sofern der Geschäftspartner für die Stellung einer Unterkunft verantwortlich ist, wird er seinen Mitarbeitern eine angemessene Unterkunft stellen bzw. vergüten.

### 18.3 Zusatzbedingungen Arbeitsschutz

#### 18.3.1 SCC-Zertifizierung von Partnerfirmen-Personal

Für die EnKK hat es höchste Priorität, an ihren Standorten einen hohen Standard in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz aufrechtzuerhalten. Zur Sicherstellung dieser Standards greift die EnKK auf den SCC-Standard (Safety-Certificat-Contractors) zurück, ein anerkanntes Zertifizierungsverfahren in den Bereichen Arbeits-, Gesundheit-, und Umweltschutz.

Der Auftragnehmer wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass für den Einsatz an Standorten des AG ausschließlich Personal eingesetzt werden darf, welches erfolgreich eine entsprechende SCC-Schulung durchlaufen hat.

Zur Klarstellung, dies bedeutet z. B., dass das eingesetzte Partnerfirmenpersonal entweder die Zertifizierung nach SCC 17 für operativ tätige Führungskräfte oder SCC 16 bzw. SCC 18 für operativ tätige Mitarbeiter erworben haben muss.

Die erworbenen Zertifikate dürfen hierbei nicht älter als 5 Jahre sein und sind dem zuständigen EnKK-Ansprechpartner vor Leistungsausführung unaufgefordert vorzulegen.

#### 18.3.2 An-/Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers muss sich vor Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen Ansprechpartner des AG anmelden und darf ohne dessen Erlaubnis nicht tätig werden, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung. Für bestimmte Bereiche ist eine Zugangsprüfung erforderlich. Den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Standorte ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeit hat sich jeder Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers beim zuständigen Ansprechpartner des AG abzumelden.

#### 18.3.3 Auftragsdurchführung

Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, nachdem er von dem zuständigen Ansprechpartner/Beauftragten des AG eingewiesen wurde und über die notwendigen Unterweisungen verfügt. Bei Missachtung von Sicherheitsvorschriften kann der AG bei unmittelbarer Gefahr die Arbeiten auf Kosten des AN unterbrechen lassen. Offensichtliche Wechselwirkungen mit anderen Beauftragten und Mitarbeitern während der Ausführung von Arbeiten muss der AN berücksichtigen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 18.3.4 Verantwortliche Person des AN

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Person des AN durchgeführt werden. Diese Person muss dem zuständigen Ansprechpartner des AG benannt werden. Die verantwortliche Person muss die für den Auftrag erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende Kenntnis über relevante Arbeitsschutzvorgaben sowie hinreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten. Die verantwortliche Person muss Weisungsbefugnis gegenüber dem eingesetzten Personal besitzen. Falls erforderlich müssen vom AN Aufsichtführende vor Ort (AvO) zwischengeschaltet werden.

Weiterhin ist für die Maßnahme eine „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zu benennen, welche an den wöchentlichen Besprechungen teilnehmen muss. Alle dafür anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinkosten einzurechnen. Die benannten verantwortlichen Personen des AN dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG nicht ausgetauscht werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG die Auswechslung der verantwortlichen Person des AN verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn diese Person nach Einschätzung des AG die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung ihrer Aufgaben vermissen lässt oder mit anderen am Vorhaben Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

### 18.3.5 Veranlassung und Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen

Der AN unterweist die in seinem Arbeitsbereich zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sich so zu verhalten, dass der Arbeitsschutz bei ihrer Tätigkeit für sich und andere Personen stets gewährleistet ist.

Fallen Arbeiten Beschäftigter mehrerer Unternehmen des AN (AN und AN-Sub) zeitlich und örtlich zusammen, hat der AN einen Koordinator schriftlich zu benennen und bekannt zu geben. Der Koordinator stimmt die Arbeiten aufeinander ab. Er ist gegenüber den dort Beschäftigten mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten.

Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten des AG und des AN benennt der AG schriftlich einen Koordinator mit Weisungsbefugnis.

### 18.3.6 Arbeitsfreigabe-Verfahren/Sicherungsmaßnahmen

Für Arbeiten an Betriebsanlagen, bei denen ein Freigabeverfahren erforderlich ist (z. B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Heißarbeiten, elektrotechnische Arbeiten und Tätigkeiten mit elektrischer Gefährdung) sind diese Freigabeverfahren einzuhalten. Die verantwortliche Person des AN muss sich über örtliche Freigabeverfahren und Sicherungsmaßnahmen frühzeitig informieren. Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen, die Freigaben einzuholen und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen bei entsprechenden Tätigkeiten sicherzustellen.

### 18.3.7 Gefährdungsbeurteilungen

Der AN muss für auszuführende Tätigkeiten und die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter Gefährdungsbeurteilungen erstellen, darin erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, dokumentieren und aktuell halten. Hierbei sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Gewerken und der Umgebung zu beurteilen. Gefährdungsbeurteilungen müssen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit und nach Aktualisierung vorhanden sein und sind ständig vor Ort verfügbar zu halten. Der AN ist verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen. Diese Überwachungspflicht gilt auch gegenüber seinen beauftragten Nachunternehmern.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Für die vom AN zu verantwortende Inbetriebnahme- und Betriebsphase von Anlagen oder Arbeitsmitteln (gemäß BetrSichV) sind dem AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen, und bei Relevanz Explosionsschutzdokumente, zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

### 18.3.8 Einrichtung von Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung zuständigen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, die Arbeits- und Baustellen ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

### 18.3.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Der SiGeKo wird erforderlichenfalls bei Tätigkeiten im Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) vom Auftraggeber eingesetzt. Er ist in allen Belangen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gegenüber allen Personen auf der Baustelle weisungsbefugt. Er überwacht die Einhaltung der Baustellenordnung, des Sicherheits- und Gesundheitsplans sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Durch die Tätigkeit des SiGeKo wird die Verpflichtung der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Leistungen sowie deren Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesetze nicht aufgehoben.

### 18.3.10 Umgang mit Arbeitsmitteln und PSA

Der AN ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung von ihm eingesetzter Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Gerüste, Leitern, PSA etc.) verantwortlich. Vom AN eingesetzte Arbeitsmittel müssen aktuell nach den einschlägigen Vorschriften geprüft sein. Sämtliche Prüfprotokolle sind mitzuführen und am Arbeitsort bereitzuhalten, sofern die Arbeitsmittel über keine gültigen Prüfplaketten verfügen. Ferner sind für alle eingesetzten Arbeitsmittel die gemäß Maschinenrichtlinie erforderlichen Betriebsanweisungen am Arbeitsort vorzuhalten und die Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn anhand dieser in die Benutzung der jeweiligen Arbeitsmittel einzuweisen.

Sind für die Benutzung von Arbeitsmitteln Befähigungsnachweise erforderlich (z. B. von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge etc.), sind diese und die schriftliche Beauftragung des AN mitzuführen.

Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln des AG ist eine besondere Erlaubnis und Einweisung erforderlich. Vom AG bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Ansprechpartner des AG unverzüglich zu melden.

### 18.3.11 Gefahrstoffe

Für Gefahrstoffe sind dem AG nach § 14 GefStoffV geforderte Betriebsanweisungen vorzulegen. Für die Gefahrstoffe, für die Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen sind (vgl. Nr. 17.2.6), sind zusätzlich zu den Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung auch aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzuzeigen.

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit dem AG vorab abzustimmen.

### 18.3.12 Transport und Lagerung auf dem Betriebsgelände

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Für Transport und Lagerung dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte sind mit den erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

### 18.3.13 Sicherheitspass

Jeder eingesetzte Mitarbeiter muss bei seiner Tätigkeit ein Nachweisdokument (Sicherheitspass) mitführen. Dieser enthält neben den Daten zur Person mindestens Informationen zu sicherheitsrelevanten Qualifikationen, Unterweisungen, Beauftragungen und arbeitsmedizinischen Untersuchungen. Auf Verlangen des AG ist dieser Sicherheitspass vorzuzeigen. Der AN trägt Sorge für die Aktualität der Eintragungen. Der Sicherheitspass ersetzt nicht den Strahlenpass nach § 68 StrlSchV.

Der Sicherheitspass ist bevorzugt nach dem Muster des WEG Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. und des DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (ISBN 978-3-921744-14-7) zu führen.

### 18.3.14 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der für den Auftrag erforderlichen körperlichen Eignung und den erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen zum Einsatz kommen.

Hierzu gehören auch Schutzimpfungen, soweit diese entsprechend der durchzuführenden Tätigkeit arbeitsmedizinisch gefordert bzw. angezeigt sind. Diese sind im Sicherheitspass zu dokumentieren.

Müssen im Rahmen der Auftragserfüllung Atemschutzgeräte eingesetzt werden, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt werden, welche entsprechend der verwendeten Atemschutzgerätegruppen über die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge verfügen.

### 18.3.15 Träger von aktiven Körperhilfsmitteln (aktive Implantate)

In bestimmten Bereichen treten elektromagnetische Felder auf, die unter Umständen aktive Implantate (z. B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen, Brain-Stimulatoren etc.) in ihrer Funktion beeinträchtigen können. Für Personen mit aktiven Implantaten sind besondere Maßnahmen erforderlich, durch die Funktionsstörungen der Implantate und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen verhindert werden. Der AN hat dem AG deshalb rechtzeitig vor Betreten der Anlage diejenigen Personen zu benennen, die Träger eines aktiven Implantats sind. Personen mit aktiven Implantaten, die nicht rechtzeitig vor Betreten der Anlage benannt worden sind, wird der Zutritt verweigert. Der AN ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird.

### 18.3.16 Unfall- und Schadensmeldungen

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem zuständigen Ansprechpartner des AG gemeldet werden. Darüber hinaus wird der AN gebeten, Beinaheunfälle dem AG ebenfalls mitzuteilen, damit daraus gelernt werden kann.

Bei einer unfallbedingten Ausfallzeit von mindestens einer Arbeitsschicht ist innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht an den AG an die E-Mail-Adresse [fremdfirmenunfaelle@enbw.com](mailto:fremdfirmenunfaelle@enbw.com) zu übermitteln. Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den AG zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für Unfälle der Subunternehmer des AN. Eine Kopie des Berichtes ist umgehend an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [fremdfirmenunfaelle@enbw.com](mailto:fremdfirmenunfaelle@enbw.com).



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Bei tödlichen Unfällen, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung ist diese Meldung zusätzlich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, an folgende E-Mail-Adresse zu richten: fremdfirmenunfaelle@enbw.com.

Der AN hat darüber hinaus den AG über alle Unfälle und Schadensfälle (gemäß § 19 BetrSichV) unverzüglich zu informieren, damit dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber Behörden nachkommen kann.

Darüber hinaus sind jährlich an die E-Mail-Adresse fremdfirmenunfaelle@enbw.com oben genannte Betriebsunfälle bis Ende Januar des Folgejahres zu melden. Diese Verpflichtung gilt auch für Subunternehmer. Aus diesen Daten wird die Quote (LTIF – lost time injury frequency) der Unfälle pro 1.000.000 Arbeitsstunden ermittelt.

Zusätzliche Meldekriterien bzw. -modalitäten des AG sind im Leistungsverzeichnis beschrieben.

### 18.3.17 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln sind verboten. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt untersagt bzw. werden vom Arbeitsort verwiesen.

Der AN ist verpflichtet, betroffene Mitarbeiter sofort nach Anweisung des AG auf seine Kosten auszutauschen.

### 18.3.18 Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bedingungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist der AG berechtigt, unbeschadet weiterer rechtlicher und vertraglicher Regelungen, den/die Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers vom Arbeitsort zu verweisen. Der AG behält sich darüber hinaus weitere Sanktionsmaßnahmen vor, wie z. B. Eintrag in die EnBW-Lieferantendatenbank, Audits beim AN, langfristige Einsatzverbote von Mitarbeitern und des AN.

## 19 Vertreter

19.1 Die Parteien ermächtigen jeweils eine Person/Personen, die sie in allen Fragen der Vertragsdurchführung und -abwicklung vertritt. Die Vertreter sind der jeweils anderen Partei rechtzeitig vor Vertragsbeginn zu benennen.

19.2 Die Vertretungsmacht umfasst insbesondere die Befugnis, den Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sowie einseitige Erklärungen (z. B. Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte, Anerkennung von Ansprüchen und Verzicht hierauf) abzugeben und entgegenzunehmen.

19.3 Andere vom AG bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Vorhabens eingesetzte Personen, insbesondere Gutachter, Ingenieure, Bauleiter und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Erklärungen, wie Mitteilungen, Anzeigen und Aufforderungen.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

19.4 Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich bestimmt ist (z. B. Prokuristen), wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 20 Kündigung

#### 20.1 Außerordentliches Kündigungsrecht

20.1.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn der Vertragszweck durch schuldhaftes Verhalten des AN oder des AG gefährdet wird und dadurch die Fortsetzung des Vertrages für die andere Partei unzumutbar ist.

20.1.2 Der AG kann den Vertrag insbesondere kündigen,

- a) wenn der AN seine Lieferungen/Leistungen einstellt,
- b) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird,
- c) wenn der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht hat,
- d) wenn der AN eine vereinbarte Sicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat,
- e) wenn der AN schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstößt, die den Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen regeln,
- f) wenn der AN gegen seine Vertragspflichten verstößt, insbesondere es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen oder auf sonstige Weise nachhaltig und erheblich seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt,
- g) bei berechtigten Zweifel an der Zuverlässigkeit und dem verantwortungsvollen Umgang des AN mit radioaktiven Abfällen/Bauteilen,
- h) bei Verstoß gegen die Genehmigung nach § 25 StrlSchG und des „Abgrenzungsvertrags nach § 25 StrlSchG“.

20.1.3 Eine Kündigung setzt voraus, dass die andere Partei erfolglos unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt wurde.

#### 20.2 Freies Kündigungsrecht

##### 20.2.1 Vertrag mit Geltung der VOB/B

- a) Der Vertrag mit Geltung der VOB/B kann unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B gekündigt werden.
- b) Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sich nicht auf das Gewerk im Ganzen richten, sondern kann auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen eindeutig abgrenzbare Teilleistungen begrenzt werden.

##### 20.2.2 BGB-Vertrag

Das Kündigungsrecht des AG richtet sich nach § 648 BGB.

20.3 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN nur die Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

- 20.4 Im Fall der Kündigung ist der AN verpflichtet, die zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 20.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 21 Leistungsabschluss bei Kündigung/Bedingungen

Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der AN seine Lieferungen und Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Lieferungen und Leistungen übernehmen und die Weiterführung durch Dritte veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unverzüglich prüfbar auf Basis der Auftragskalkulation abzurechnen. Die Vorlage dieser Unterlagen beim AG hat binnen 4 Wochen nach Zugang der Kündigung beim AN zu erfolgen. Reicht der AN diese Unterlagen nicht fristgerecht ein, hat der AG das Recht, diese Leistungen auf Kosten des AN an einen Dritten zu vergeben. Diese Kosten können von der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden.

## 22 Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

- 22.1 Macht eine Partei von einem Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, ist sie zur betragsmäßigen Bezifferung des Interesses, das durch die Rechtsausübung gesichert werden soll, verpflichtet. Die andere Partei kann die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts abwenden, indem sie in Höhe des bezifferten Betrages Sicherheit leistet. Der Gläubiger einer Geldleistung kann anstelle der Annahme der Sicherheitsleistung Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch Sicherheit leistet.
- 22.2 Sicherheitsleistung erfolgt durch Hinterlegung oder die Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank, eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder eines anerkannten Kreditversicherers.
- 22.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung tragen AG und AN im Ergebnis entsprechend des Verhältnisses, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.
- 22.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der AN den Vertrag wegen Verzugs des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet. Der AG kann in diesem Fall die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden, und zwar noch bis zu 4 Wochen nach Zugang der Kündigung.

## 23 Betretungsrecht des AG

- 23.1 Der AG oder seine Beauftragten sind berechtigt, sich über den Stand der Arbeiten beim AN zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem AG und seinen Beauftragten nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung sowie zu den geschäftsüblichen Zeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des AN und den relevanten Auftragsunterlagen zu gewähren. Das Zutrittsrecht des AG setzt einen sachlichen Grund voraus, wie zum Beispiel den begründeten Verdacht der nicht rechtzeitigen Leistungserbringung trotz bereits erbrachter Vorauszahlungen.
- 23.2 Das Zutrittsrecht des AG ist auf die Dauer des Vertragsverhältnisses begrenzt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 24 Kontrollwechsel („Change-of-Control“) / Vertragsübertragung

Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- Der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Auftragnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- Der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Auftragnehmer im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- Die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- Der Abschluss von Verträgen mit Dritten - zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen -, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung des Auftragnehmers einräumen.

Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel an ein Unternehmen vor, das ein Wettbewerber des Auftraggebers ist, kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Monatsende außerordentlich kündigen.

### 25 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

#### 25.1 Grundsätze

25.1.1 Die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse des AG oder dessen verbundener Unternehmen, insbesondere dessen technische, kommerzielle oder organisatorische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, behandelt der AN vertraulich und verwertet diese während sowie nach Beendigung der Vertragsbeziehung weder selbst, noch macht er sie Dritten zugänglich. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

25.1.2 Alle von dem AG oder dessen verbundenen Unternehmen erlangten oder im Rahmen des Vertrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse inklusive sämtlicher Kopien werden vom AN nach Durchführung des Vertrags an den AG zurückgegeben oder auf sein Verlangen gelöscht und/oder vernichtet. Im Fall der Löschung und/oder Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe/Löschung/Vernichtung ist dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

25.1.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die auf Grund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder Ähnlichem allgemein bekannt sind oder wenn die Offenlegungserfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist oder der AN auf Grund von Gesetzen oder Rechtsvorschriften hierzu verpflichtet ist. Entsprechendes gilt bei einer Offenbarung gegenüber Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z. B. Rechtsanwälte). Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem AN.

25.1.4 Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

25.1.5 Vertrauliche Informationen des AN darf der AG an verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen übermitteln.

### 25.2 Veröffentlichungen

Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Einwilligung des AG gestattet, in Werbematerialien oder Pressemitteilungen auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen oder den AG als Referenz zu benennen.

### 25.3 Geltungsdauer

Die Verpflichtungen der Ziffern 25.1 bis 25.2 gelten für 2 Jahre über das Vertragsende hinaus.

## 26 Urheberrechte

26.1 Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planung und Unterlagen (in verkörperter sowie in elektronischer Form) sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die der AN bei der Ausführung der Vertragsleistung erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu nutzen, zu ändern und zu verwerten, und zwar auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages. Das eingeräumte Recht kann vom AG auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen des AN errichteten Werks sowie zu seiner Veröffentlichung und der von Unterlagen oder Modellen unter Namensangabe des AN.

26.2 Soweit der AN die Ausführung der Vertragsleistung oder Teile davon auf Subunternehmer überträgt, garantiert er dem AG auch an ihren urheberrechtlich geschützten Leistungen das uneingeschränkte Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht gemäß vorstehender Nr. 26.1, und zwar auch für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung.

26.3 Die Urheberpersönlichkeitsrechte des AN und seiner Subunternehmer bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten nach vorstehenden Nr. 26.1 und 26.2 unberührt.

26.4 Der AN garantiert, dass alle Leistungen, die er oder seine Subunternehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringen, frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie sonstigen Rechten freistellen.

## 27 Compliance

### 27.1 Allgemein

Der AN bestätigt hiermit, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Er verpflichtet sich, alles zu vermeiden, was den Ruf des AG schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 27.2 Grundsätze

Der AN bestätigt, dass er keine illegalen Praktiken nutzt und keine derartigen Praktiken in Zukunft nutzen wird, um im Gegenzug Aufträge von dem AG zu erhalten. Illegale Praktiken umfassen insbesondere finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Organe oder Mitarbeiter des AG oder deren Familienmitglieder sowie an andere Kunden, Amtsträger oder Dritte im Widerspruch zum geltenden Recht. Darunter fallen auch wirtschaftsschädigende Handlungen wie z. B. Betrug, Untreue und Straftaten gegen den Wettbewerb.

### 27.3 Bestätigung AN

Der AN ist sich bewusst, dass die Beachtung dieser Bestätigungen und Verpflichtungen wesentliche Vertragsbestandteile darstellen. Der AN hat daher dem AG eine etwaige Verletzung dieser Bestimmungen unverzüglich mitzuteilen.

### 27.4 Bedingung 1

Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, zu fordernde Preise, die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN 5 % der Nettoauftragssumme an den AG zu zahlen.

Dem AG bleibt es vorbehalten, einen diese Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den vertraglichen Regelungen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem AN verbleibt das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

### 27.5 Bedingung 2

Dasselbe gilt für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Planung, Vergabe und Abwicklung eines Auftrages nachweislich unzulässige Vorteile (§§ 299, 333, 334 StGB) an Mitarbeiter oder Beauftragte des AG gewährt worden sind.

### 27.6 Kündigung

In den Fällen Ziff. 27.4 und Ziff. 27.5 ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen.

### 27.7 Allgemeine Anmerkungen

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

## 28 Datenschutz/Datensicherheit/IT-Sicherheit

### 28.1 Grundsätze

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Der AN hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ein. Der AN belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Rechtsgrundlagen. Die Umsetzung erfolgt gem. Anlage 1, „Datenschutzinformationen für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte“.

### 28.2 Ansprechpartner beim AN

Der AN teilt dem AG auf Verlangen die Kontaktdaten der Ansprechpartner für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

### 28.3 Anforderungen an die Informationssicherheit für Auftragnehmer der EnBW AG

Es gelten die Anforderungen an die Informationssicherheit für Auftragnehmer der EnBW AG, welche unter folgendem Link einsehbar sind:

<https://www.enbw.com/media/landingpages/lieferantenportal/enbw-hst-026-anforderungen-an-die-informationssicherheit-fuer-auftragnehmer-der-enbw-ag-v1-0.pdf>

### 28.4 Schutz vor unerwünschter Offenlegung von Informationen

Der AN ist verpflichtet, hinreichend wirksame technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um einen ungewollten Abfluss bzw. Verlust der Informationen des AG und dabei insbesondere der für die EnKK erstellten oder von der EnKK zur Verfügung gestellten Unterlagen sicherzustellen. Hierzu gehören die sichere Ablage der Unterlagen (z.B. Verwendung eines verschlüsselten Datenträgers bei elektronischen Unterlagen), die Beschränkung der Zugriffsberechtigungen auf die Unterlagen nach dem Minimalprinzip, sowie die Dokumentation des zugriffsberechtigten Personenkreises.

Der AN vernichtet bzw. löscht die Unterlagen unverzüglich bei Auftragsende - nach erfolgter Übergabe an die EnKK - oder auf Verlangen der EnKK. Diese Verpflichtung gilt, solange keine gesetzlichen Anforderungen für eine längere Aufbewahrung der Unterlagen vorliegen oder keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Löschung bzw. Vernichtung erfolgt unter Anwendung eines sicheren Verfahrens. Die Durchführung der Löschung bzw. Vernichtung wird gegenüber der EnKK schriftlich bestätigt.

Der AN darf projektspezifische Unterlagen nur dann an Dritte (zum Beispiel Hersteller oder Unterauftragnehmer) weitergeben, wenn eine Zustimmung hierfür seitens der EnKK vorliegt, die vorgenannten Grundsätze auch durch den Dritten eingehalten werden und die Daten vom AN auf sicherem Weg an den Dritten übermittelt werden (zum Beispiel durch den Einsatz von Verschlüsselung).

Bei einem vermuteten oder tatsächlichen unerwünschten Verlust bzw. einer Offenlegung von Informationen der EnKK ist diese sofort zu informieren.

### 28.5 Bekanntgabe persönlicher Daten

Der AN übermittelt personenbezogene Daten seiner für den AG tätigen Mitarbeiter an den AG, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Der AG kann personenbezogene Daten, insbesondere zur Sicherstellung einer eindeutigen elektronischen Identität, z. B. für den Zugang zu IT-Systemen sowie den Zutritt zu den AG-Gebäuden, anfordern.

### 28.6 IT-Sicherheit

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Komponenten und Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) (hierzu gehören Systeme der Bürokommunikation, Unternehmens-Informationssysteme (z. B. ERP), Systeme der Betriebsführung, aber auch Systeme der technischen IT, wie die der Elektro- und Leittechnik, Anlagensicherung, Kommunikationstechnik, des Rückbaus, des Brandschutzes sowie Systeme zur technischen Analyse und Diagnose usw.) müssen in Auswahl, Konfiguration und Betrieb den behördlichen Anforderungen zur IT-Sicherheit entsprechen. Hierbei sind bei Lieferungen und zugehörigen Tätigkeiten folgende Anforderungen zu erfüllen:

### 28.6.1 Nachweis Sicherheitsniveau

Für die betroffenen IT-Systeme ist ein Nachweis eines IT-Sicherheitsniveaus auf Basis Grundschatz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erbringen. Ziel hierbei ist eine Ausprägung eines ausreichenden und dem Schutzbedarf des Systems entsprechenden Maßnahmenniveaus. Dieses dient der Sicherstellung der erforderlichen Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Anwendungen, insbesondere wenn diese einen Beitrag zur Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung radioaktiver Stoffe leisten können.

Der erforderliche Nachweis des geforderten Grundschatzniveaus erfolgt auf Basis von IT-Sicherheitsanalysen, basierend auf den Standards BSI-200-2 und BSI-200-3 sowie des IT-Grundschatz-Kompendiums des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Hierzu ist für den zu betrachtenden Liefer- und Leistungsumfang ein Umsetzungsbericht zu erstellen, welcher auch der Nachweisführung gegenüber den beteiligten Genehmigungsbehörden dient. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt hierbei vor der Produktivsetzung.

Wesentliche Qualitätsmerkmale des IT-Grundschatzes für die betroffenen IT-Systeme sind:

- a) Maßnahmen zum Schutz vor Schadensprogrammen auf allen IT-Systemen.
- b) Kontrolle von Zugriff und Zutritt zu IT-Systemen.
- c) Einschränkung und Überwachung der Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen.
- d) Mechanismen zum Monitoring, Logging und der Alarmierung relevanter Meldungen von IT-Systemen und Anwendungen.
- e) Vorhandensein von Prozeduren für den Fall von Störungen oder einer Unverfügbarkeit von IT-Systemen.
- f) „Härtung“ von IT-Systemen und Anwendungen, inklusive einer Reduktion von Schnittstellen.
- g) Zyklische und anlassbezogene Aktualisierung von Software.
- h) Anwendung eines erprobten Datensicherungskonzepts.
- i) Geordneter und überwachter Einsatz mobiler IT.
- j) Verschlüsselung externer Datenverbindungen.
- k) Bereitstellen der erforderlichen Dokumentation für alle beteiligten Hardware-, Software- und Anwendungskomponenten.

### 28.6.2 Zusätzliche Nachweise bei Anbindungen



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Sollten datentechnische Anbindungen zu IT-Systemen erforderlich werden, welche einer behördlichen Richtlinie für den Schutz von IT-Systemen in kerntechnischen Anlagen unterliegen, sind hierzu Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen gemäß zugehöriger Richtlinie erforderlich. Diese sind im Rahmen eines atomrechtlichen Änderungsverfahrens zu erbringen. Hierbei ist insbesondere die Nachweisführung einer Rückwirkungsfreiheit auf sicherheitstechnisch wichtige Komponenten der Anlage, insbesondere der Leittechnik, auf die Prozessrechneranlage und wichtige Module des technischen Betriebsführungssystems erforderlich, sowie eine Betrachtung möglicher Auswirkungen an den IT-Systemen, Kommunikationsnetzen und Daten gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkung Dritter. In diesem Fall sind zwischen AG und AN Umfang und Art der Nachweisführung festzulegen.

### 28.6.3 Fernwartungszugriff

Fernwartungszugriffe auf IT-Systeme unterliegen strengen Restriktionen. Sollte das angebotene Realisierungs- oder Betriebskonzept einen Remotezugriff erforderlich machen, sind hierfür weitergehende technische und organisatorische Vorgaben zu beachten und zwischen AN und AG abzustimmen.

### 28.6.4 Erfassung und Dokumentation neuer oder modifizierter Komponenten

Neu eingebrachte oder modifizierte Komponenten und Systeme der IT sind systematisch zu erfassen und zu dokumentieren. Der AN stellt sicher, dass die hierzu erforderliche Dokumentation bereitgestellt wird und Maßnahmen zur IT-Sicherheit in die Systemdokumentation mit aufgenommen werden.

Die EnKK kann bei Bedarf unterstützende Informationen und Hilfsmittel (z. B. Vorlagen zur Dokumentation von IT-Sicherheitsanalysen, Checklisten zur IT-Sicherheit und zur Durchführung von Härtingsmaßnahmen an Rechnersystemen usw.) zur Verfügung stellen. Dieses ist projektspezifisch abzustimmen.

### 28.6.5 Vermeidung von Schadfunktionen in Daten und Anwendungen

Der AN verpflichtet sich, technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass Daten und Software, die er auf IT-Systemen des AG einspielt, keine schadhafte Funktionalität enthalten oder auslösen. Insbesondere sichert der AN zu, dass die Software keine versteckten Funktionen oder Hintertüren enthält. Der AN räumt dem AG das Recht ein, die Umsetzung dieser Anforderung stichprobenartig oder anlassbezogen zu prüfen.

### 28.6.6 Schutz vor Schadprogrammen

Auf dem Gelände der EnKK genutzte IT-Systeme des AN müssen frei von Schadprogrammen sein. Es muss, sofern für das jeweilige Betriebssystem verfügbar, ein dem Stand der Technik entsprechendes und aktuelles Schutzprogramm aktiv sein. Dies ist von den Mitarbeitern des AN auf Aufforderung nachzuweisen, zum Beispiel über die Anzeige der Statusinformationen des Schutzprogrammes.

### 28.6.7 Ankopplung von IT-Systemen

Der AN verpflichtet sich, vor der Ankopplung eigener IT-Systeme an IT-Systeme und Netze des AG eine Freigabe des zuständigen Systemverantwortlichen einzuholen. Erst nach erteilter und dokumentierter Freigabe durch den Systemverantwortlichen darf eine Ankopplung vorgenommen werden.

## 29 Umweltmanagement

Der Schutz der Umwelt ist eine zentrale Aufgabe für die EnKK und ihre Geschäftspartner. Dementsprechend verpflichten wir uns gemeinsam dazu, effizient und verantwortlich mit Ressourcen umzugehen, Schaden zu vermeiden sowie die Emission von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### 29.1 Umweltgesetzgebung

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sind einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

### 29.2 Umweltmanagementsysteme

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Umweltbelastungen und -gefahren sowie Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu minimieren. Geschäftspartner sollten diese Ziele systematisch verfolgen und durch ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen können. Dies gilt im Besonderen für Geschäftspartner mit eigenen Produktionsstandorten.

Verfügt das Unternehmen nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, sollte ein Verantwortlicher benannt sein, der mit der Umsetzung von Umweltzielen und -programmen im Unternehmen betraut ist.

### 29.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt stellt der Geschäftspartner sicher, dass Gefahrstoffe und Chemikalien sicher beschafft, gelagert, verwendet und entsorgt werden. Mitarbeiter müssen diesbezüglich regelmäßig unterwiesen werden. Wo möglich, sollten Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Der Geschäftspartner ist angehalten, dies kontinuierlich zu prüfen.

### 29.4 Reduzierung von Ressourceneinsatz

Der Einsatz von Produktionsmaterialien ist zu minimieren und es ist kontinuierlich an der Optimierung der Prozesse zu arbeiten. Der Einsatz ressourcenschonender Technologien ist dafür ein wesentlicher Schlüssel. Ressourcen sollten effizient eingesetzt und Stoffkreisläufe weitestgehend geschlossen werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, müssen fachgerecht verwertet werden.

### 29.5 Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sollten klare CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele auf Basis des Carbon Footprints des Geschäftspartners formuliert und dokumentiert sein. Diese CO<sub>2</sub>-Bilanz sollte mindestens die eigenen direkten Emissionen (Scope 1) und indirekten Emissionen (Scope 2) umfassen. Der Geschäftspartner sollte sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

### 29.6 Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

Die Verpackungen der von dem AG beigestellten Materialien gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von diesem zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transportverpackungen, wie z. B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech. Diese sind für den Rücktransport an das jeweilige Lager bereitzustellen.

### 29.7 Bauschutt- und Abfallbeseitigung

Etwas anfallender Bauschutt/Abfall ist vom AN zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Je nach Abfallarten bzw. Abfallschlüsselnummern sind entsprechende, gesetzeskonforme Entsorgungsmaßnahmen zu planen, zu bepreisen und mit dem AG abzustimmen.

Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz für die Abfallbeseitigung, nebst sonstigen Regelungen zur Entsorgung von Sondermüll und Sonderabfall sowie Reststoffverwertung sind zwingend einzuhalten.

Der Abbruch von kontaminierten Bauteilen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Insbesondere die Bestimmungen der TRGS 519 sind zu beachten. Alle asbesthaltigen Stoffe/Bauteile sind im abgeschoteten Bereich zu demontieren, zu verpacken und in zugelassenen Transportbehältern einzulagern.

Für die Verpackung des Bauschuttes und der Abfälle sind die Festlegungen des Leistungsverzeichnisses einzuhalten.

Der AN hat ein Verpackungskonzept zu erstellen, welches streng einzuhalten ist. Dieses ist bei Bedarf zu optimieren.

Der AN hat ein Entsorgungskonzept entsprechend der Vorgaben des AG zu erstellen und mit dem AG abzustimmen.

Das Vergraben oder Verbrennen oder sonstige Verwerten von Bauschutt und Abfall auf der Baustelle ist untersagt. Das direkte Abwerfen von Bauschutt und Abfall ist nicht gestattet.

Zur Vermeidung von Staub sind Schuttcontainer mit Planen dicht abzudecken; bei Bedarf ist ein Netzmittel zu verwenden.

Der AN hat den Bauschutt und die Abfälle täglich zu beseitigen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt/die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen.

Zum Leistungsumfang des AN gehören auch das Bearbeiten, Zwischenlagern, Laden, Abfahren und Entsorgen von im Arbeitsbereich lagernden Unrat, Abfall und sonstigen Gegenständen sowie von Abbruchmaterialien aus früheren Abbruchmaßnahmen und sonstiger Stoffe, die nicht mit den abzubrechenden Bauteilen fest und dauerhaft verbunden sind.

Der AN hat unverzüglich, spätestens aber bei der Schlussabnahme die erforderlichen Entsorgungsnachweise dem AG zu übergeben.

### 29.8 Entsorgung konventioneller Abfälle

Bei den auf den Kraftwerksstandorten anfallenden Abfällen ist die EnBW Kernkraft GmbH der Abfallerzeuger und daher, wenn vertraglich nicht anders geregelt, verantwortlich für die Abfallentsorgung.

Sämtliche beim Gewerk anfallende Materialien/Abfälle sind nach entsprechender Einweisung durch die Abfallbeauftragten der EnKK durch den AN zu sortieren, zu deklarieren und getrennt zu sammeln.

Grundsätzlich müssen gefährliche Abfälle und deren Entsorgung vorab beim Abfallbeauftragten des jeweiligen Standorts gemeldet werden.

### 29.9 Meldung umweltrelevanter Ereignisse

Für den Betrieb und Rückbau der Kernkraftwerke wurde EnKK eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Alle ungewöhnlichen Vorkommnisse beim Betrieb und Rückbau der Kernkraftwerke sowie sämtliche Ereignisse, welche die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen gefährden oder unmöglich machen können, sind von Seiten EnKK unverzüglich dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Landratsamt Karlsruhe unter Angabe näherer Einzelheiten mitzuteilen. Im Falle,

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

dass ein derartiges Vorkommnis durch den AN verursacht oder sonst wie verschuldet wurde, ist EnKK analog verpflichtet, dies den vorgenannten Stellen unter namentlicher Nennung des Verursachers unverzüglich mitzuteilen.

Die Information des Umweltministeriums und des Landratsamtes erfolgt hierbei unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben über einen geschützten Kommunikationskanal.

## 30 Abtretung

Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des AN aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, welche dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

## 31 Rechtswahl und Gerichtsstand, Vertragssprache

### 31.1 Gültigkeit

Sämtliche unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EnKK geschlossenen Verträge zwischen dem AG und dem AN und deren Auslegung unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

### 31.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EnKK geschlossenen Verträgen zwischen dem AG und dem AN einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist der Ort, an dem der AG seinen Sitz hat.

### 31.3 Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einvernehmlich einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

## 32 Schlussbestimmungen

### 32.1 Leistungsort

Leistungs- und Erfolgsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die von dem AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (z. B. Lager, Baustelle, Kraftwerk, Umspannanlage).

### 32.2 Termine/Abweichungen

Liefer- und Leistungstermine (Datum und Uhrzeit) sind mit dem AG explizit vertraglich zu vereinbaren.

Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden. Verzichtet der AG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem AG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet.

### 32.3 Vertragsstrafenbegrenzung

---

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Sämtliche Vertragsstrafen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind höhenmäßig insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme.

### 32.4 Schriftform

Bestellungen bedürfen zumindest der Textform, soweit vertraglich oder gesetzlich keine andere Form vorgesehen ist. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

### 32.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen der EnKK ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen tritt das Gesetzesrecht (vgl. § 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden AG und AN anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt hinsichtlich etwa auftretender ergänzungsbedürftiger Vertragslücken.

EnBW Kernkraft GmbH

## Anlage 1 zu Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

### Datenschutzinformationen für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte (Anlage 1)

#### - BITTE AN BETROFFENE MITARBEITER WEITERGEBEN -

Stand 1. Februar 2019

Wir, die EnBW Kernkraft GmbH, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie wir personenbezogene Daten unserer Lieferanten, geschäftlicher Ansprechpartner und sonstiger Geschäftskontakte verarbeiten und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

Sofern im nachfolgenden der Begriff „Daten“ verwendet wird sind ausschließlich personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung gemeint.

#### 1. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dabei kann es sich – nur beispielsweise – um Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer handeln. Daten von juristischen Personen sind keine personenbezogenen Daten.

#### 2. Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten und wie erreichen Sie den Datenschutzbeauftragten?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die EnBW Kernkraft GmbH, Kraftwerkstraße 1, 74847 Obrigheim.

E-Mail-Kontakt: [Datenschutz@enbw.com](mailto:Datenschutz@enbw.com)

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden können Sie uns unter diesen Kontaktdaten erreichen. Wir bitten Sie allerdings darum, sich – wenn möglich – direkt an Ihren Ansprechpartner in unserem Unternehmen zu wenden. Dies erleichtert uns die Zuordnung.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: [Datenschutz@enbw.com](mailto:Datenschutz@enbw.com)

#### 3. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?

(1) Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen oder von Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber erhalten haben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 c DSGVO). Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, geschäftliche Kontaktdaten (z. B. geschäftliche Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse), sowie sonstige personenbezogene Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen, wie Anfragen an unseren Kundenservice, Mitteilungen in Online-Portalen, oder Ihre Antworten bei Kundenumfragen.

(2) Daneben verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten haben. Hierzu gehören insbesondere: Daten, die wir aus öffentlichen Quellen, z.B. von der Webseite ihres Unternehmens, aus Handelsregistern, aus Adressdatenbanken, Firmenverzeichnissen oder von anderen EnBW Konzernunternehmen, mit denen Sie in geschäftlichen Beziehungen stehen, erhalten.

#### 4. Für welche Zwecke werden Ihre Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

#### 4.1 Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

(1) Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken des Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung einer mit Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber bestehenden Geschäftsbeziehung. Insbesondere werden die personenbezogenen Daten zu Zwecken der Kontaktaufnahme verwendet. Weitere Zwecke der Datenverarbeitung können sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben. Die Einzelheiten können Sie in diesem Fall den Vertragsunterlagen entnehmen.

#### 4.2 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

(1) Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten wir – sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen – Ihre Daten auch aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des berechtigten Interesses eines Dritten. Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:

- Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke des Lieferanten-/Geschäftspartnermanagements, sofern dies nicht bereits im Rahmen des Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung eines Vertrages erforderlich ist. Hierzu gehört auch der Betrieb von Lieferantenportalen oder die Durchführung einer Lieferantenbewertung.
- Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechenden Ansprechpartner in unseren Konzernunternehmen zum Zwecke der Erweiterung, Ausgestaltung und/oder Vertiefung der Geschäftsbeziehungen zwischen Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber und unserem Konzern
- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken des Direktmarketings und einer direkten Kontaktaufnahme – sofern dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben
- Durchführung einer Bonitätsprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen
- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Ihr Unternehmen/Ihren Arbeitgeber.
- Weiterentwicklung von Produkten und Services
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Wahrnehmung unseres Hausrechts, Besuchermanagement und Zutrittskontrollen
- Messe- und Eventeinladungen sowie Veranstaltungs- und Teilnehmermanagement, Video- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung
- Betrugsprävention
- Steuerung unserer geschäftlichen Risiken
- Anonymisierung von Daten, um auf nicht mehr personenbeziehbareren Daten erweiterte Auswertungen vornehmen zu können

(2) Wir verarbeiten Ihre Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall möglich ist, in lediglich pseudonymisierter Form. Dies bedeutet, dass Sie im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung durch uns nicht mehr direkt identifiziert werden können.

#### 4.3 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, den Steuergesetzen, handelsrechtlichen Vorgaben und energierechtlichen Regelungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört dabei die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten Sanktionslistenprüfung Betrugs- und

## Anlage 1 zu Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Geldwäscheprävention, Konzessionsmanagement sowie die energiewirtschaftlichen Marktkommunikationsprozesse.

### 4.4 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Eine Datenverarbeitung erfolgt zudem dann, wenn und soweit Sie in eine Datenverarbeitung entsprechend den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 a DSGVO eingewilligt haben. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweiligen Einwilligung.

### 5. An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten übermittelt?

(1) Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der EnBW Kernkraft GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diesen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

(2) Die EnBW Kernkraft GmbH ist Teil des EnBW-Konzerns und wirkt mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt insbesondere zu den unter 3.2 Absatz (1) 1. und 2. Spiegelstrich genannten Zwecken. Im Übrigen werden personenbezogene Daten an andere Konzerngesellschaften nur dann übermittelt, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen weiteren der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten werden von uns an andere Dritte nur übermittelt, wenn dies für die oben genannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bedienen wir uns der Hilfe von Dienstleistern bzw. sonstigen Dritten. Hierzu gehören insbesondere folgende Empfängerkategorien, die Daten erhalten können:

- Logistik- und Postdienstleister
- Druckdienstleister
- Beratung und Consulting
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- Behörden
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker
- Analyse-Spezialisten
- Akten- und Datenträgerentsorgung
- Beförderungsunternehmen sowie Übernachtungs- und Gaststättenbetriebe
- Bilanzkreismanagement Handelsvertreter
- Sales Agenturen/Distribution

### 6. Werden die Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt? Wie wird ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt?

(1) Es kann sein, dass wir Ihre Daten auch an Dienstleister von uns, die sich in Drittstaaten befinden und dort eine Datenverarbeitung vornehmen oder Administrationszugriffe auf in Europa gespeicherte Daten durchführen, übermitteln. Sämtliche unserer Dienstleister in Drittstaaten verarbeiten die Daten entsprechend unseren Weisungen und sind vertraglich gebunden. Die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist in allen Fällen sichergestellt. Wir übermitteln Daten an Dienstleister in Drittstaaten nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene intern verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. Ein Muster der Standardvertragsklauseln, wie wir es mit unseren Dienstleistern vereinbart haben, können sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF> abrufen.

Daneben kann eine Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten, insbesondere an Behörden oder Institutionen im Ausland,

stattfinden, wenn und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ferner kann eine Datenübermittlung an unsere Vertragspartner in Drittstaaten erfolgen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um unserer Geschäftstätigkeit im Drittstaat nachkommen zu können und Ihr Vertragsverhältnis mit uns im unmittelbaren Zusammenhang zu dieser Geschäftstätigkeit steht.

Sollten Sie weitere Informationen zu unseren Drittstaatenübermittlungen wünschen, können sie sich jederzeit an Ihren Ansprechpartner oder unter unseren oben genannten Kontaktdaten bzw. unter [Datenschutz@enbw.com](mailto:Datenschutz@enbw.com) an uns wenden.

### 7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

(1) Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die oben genannten Zwecke notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden Ihre personenbezogenen Daten zunächst gesperrt und danach gesichert archiviert. Hat sich der -der Erhebung zu Grunde liegende- Zweck erfüllt, so werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich.

(2) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

(3) In gewissen Fällen können auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen ihre Daten zur Erhaltung von Beweismitteln aufzubewahren.

### 8. Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Daten?

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft der über Ihre Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Nach Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Nach Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des § 35 BDSG
- Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Nach Art. 20 DSGVO haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit

### WIDERSPRUCHSRECHT nach ART. 21 DSGVO

**Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Ein Recht auf Widerspruch steht Ihnen im Übrigen gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO gegen jede Art der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu.**

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Zur bestmöglichen Bearbeitung bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Ansprechpartner in unserem Unternehmen zu wenden. Auch für die Ausübung Ihrer sonstigen Rechte bitten wir Sie sich mit Ihrem Ansprechpartner in Verbindung zu setzen. Dies erleichtert uns die Zuordnung.

Sollten Sie keinen direkten Ansprechpartner haben oder diesen nicht adressieren wollen, können Sie auch jederzeit folgende Kontaktdaten nutzen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe E-Mail: [kontakt@enbw.com](mailto:kontakt@enbw.com); Telefonnummer: 0721-72586-001

### 9. Können Sie erteilte Einwilligungen widerrufen?

## Anlage 1 zu Allgemeine Einkaufsbedingungen der EnKK

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu den von der Einwilligung umfassten Zwecken verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, welche vor dem Widerruf erfolgt ist, durch den Widerruf nicht berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie ebenfalls möglichst an Ihren Ansprechpartner in unserem Unternehmen. Sollten Sie keinen direkten Ansprechpartner haben oder diesen nicht adressieren wollen, können Sie auch jederzeit folgende Kontaktdaten nutzen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe E-Mail: [kontakt@enbw.com](mailto:kontakt@enbw.com); Telefonnummer: 0721 72586-001

### **10. Haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?**

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dies gilt unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

### **11. Müssen Sie die Daten bereitstellen oder ist die Bereitstellung für den Vertragsschluss erforderlich?**

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, welche wir für den Abschluss, die Durchführung

und die Beendigung unserer Geschäftsbeziehung benötigen oder die wir aufgrund gesetzlicher Regelungen erheben müssen. Wenn Sie uns diese notwendigen Daten nicht bereitstellen, werden wir den Vertragsschluss unter Einhaltung des Art. 7 Abs. 4 DSGVO ablehnen müssen bzw. können den Vertrag nicht mehr durchführen.

### **12. Wird anhand Ihrer Daten eine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt? Und wenn ja, wie wird das gemacht und welche Auswirkungen hat dies für Sie?**

Nein, eine automatisierte Entscheidungsfindung z.B. ein sogenanntes Profiling erfolgt nicht. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal anders sein, werden wir Sie gesondert hierüber informieren.

### **13. Können sich die Datenschutzbestimmungen auch ändern? Wo finde ich den jeweils aktuellen Stand?**

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzbestimmungen von Zeit zu Zeit anpassen. Sollten sich Änderungen der Verarbeitungszwecke ergeben, werden wir Sie direkt darüber informieren.

Sie können sich darüber hinaus auch gerne an uns wenden, unter: [Datenschutz@enbw.com](mailto:Datenschutz@enbw.com), wenn Sie ein ausgedrucktes Exemplar unserer Datenschutzbestimmungen per Post wünschen.